



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ma
Herrn D. Balthasar Menzers

Schreiben /

Zu Stockholm / an einen fürnehmen gu-
ten Freund abgegeben / über einem mit ihm ge-
haltenen Gespräch / betreffend die
Polygami und Ehscheidung.



Stockholm /

Gedruckt bey Nicolaus Wankliff / Königl. Buchd.
Im Jahr 1670.

Vorbericht.

Schongeneigter und Christlicher lieber Leser / Es ist diß schöne Tractätlein vor wenig Tagen einem treuherzigen Christen ohngefehr zu Händen kommen / welcher sich nicht allein sehr darinn ergetzet / um der darinn enthaltenen lieben Warheit willen / sondern auch / daß sich der Autor dem Chestifter zur Ehre / und denen viel - Weiberfüchtigen Herzen zur wolmeinenden Unterweisung / so viel bemühen / und dieses mit so deutlichen Gründen in wenigen Worten zu Pappier setzen wollen. Ob nun zwar wol dessen Meinung nie gewesen / daß selbiges zum öffentlichen Druck sollte dargeleget werden / hat höchstgedachter aufrichtiger Christ es doch für nützlich wo nicht nötig erachtet / der Welt es mitzutheilen / der gewissen Hoffnung lebend / hocherwehnter Autor werd ihm diese eigenthätige Dreistigkeit zum besten deuten / und nicht übel vermercken / daß es hinter seinem Vorwissen geschehen / weil es einzig dahin angesehen / daß die Ehre **GOTTES** bey denen so die Warheit lieben / darunter möchte vergrößert / und die irrige Meinung bey den Lamechischen Welt-Menschen verkleinert werden ; Welches zu deiner Nachricht dir sagen sollen. Entzwischen verbleib ich mit allem meinem Vermögen / Hochgeneigter und Christlicher lieber Leser / dein

Stockholm den 25. Tag Novembr.
war der Königlich hoher Geburtstag daselbst/im Jahr 1670.

Getreuster

Serviteur.

Hochgeehrter Herr / etc.

Was wir vor wenig Tagen über den Spruch Matth. 19. mit einander geredet / habe ich auff's Papier gesetzt / etwas weiter erkläret / und hiermit zu desto besserem Nachdencken überschicken wollen.

S hielten die Phariseer Matth. 19. v. 3. Christo diese Frage vor : Obs recht seye / daß sich ein Mann scheid von seinem Weibe / umb irgend einer Ursach v. 3. und nehme eine andere / v. 9. Diese Frage beantwortet Christus mit Nein ; ausser dem einigen Fall / Wann das Weib Hurerey begangen hette. Solche seine Antwort bewähret der HERR damit : Weil GOTT Mann und Weib in der Ehe dergestalt zusammen gefüget / daß Sie Bende Ein Fleisch seyn. Das gibt diesen förmlichen Schluß : Was GOTT in der
a ij Ehe

Ehe hat zusammen gefüget / das soll der Mensch nicht scheiden / v. 6. Mann und Weib hat GOTT in der Ehe zusammen gefüget / v. 4. 5. Darumb soll Sie kein Mensch scheiden. Oder also : Der da scheidet / was GOTT ehelich zusammen gefüget hat / der thut unrecht. Der sich von seinem Weibe scheidet / der scheidet / was GOTT ehelich zusammen gefüget hat. Darumb / der sich von seinem Weibe scheidet / der thut unrecht.

Der Vorsatz ist unleugbar. Der Nachsatz wird bewiesen aus der ersten Ehestiftung / da GOTT Mann und Weib dergestalt zusammen gefüget / daß Die zwey Ein Fleisch seyn. v. 5. Nachdem aber die Frage der Pharisäer zwar hauptsächlich auff die Ehe-Scheidung zielt ; Jedoch aber / derselben Entscheidung zugleich in sich begriffe die Beantwortung der Frage : Obs recht sey / daß / der sich von seinem Weibe geschieden / eine andere nehme ? wie aus der Antwort Christi v. 9. solches zu sehen ; So verneinet Christus so wohl dieses als jenes / und solches darumb : Weil nach der ersten Göttlichen Stiftung des Ehestands Einem Manne nicht gezeime / mehr als Ein Weib zu haben / v. 4. 5. und 6. Welches geschehen würde / wann er sich von seinem Weibe scheidete / und eine andere nehme ; Sinternahl in seiner Macht nicht sicke / durch solche Scheidung das Eheliche Band mit seinem ersten Weibe zu trennen / sondern es bleibe dasselbe in seinen Kräfften / daher sagt Christus Matth. 5. 32. nicht also : Wer sich von seinem Weibe scheidet der bricht die Ehe : sondern / der macht / daß sie

ſie die Ehe bricht / das iſt / er veranlaſſet ſie zum Ehebruch; und hier Matth. 19. v. 9. ſagt Chriſtus nicht bloß: Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet / der bricht die Ehe; ſondern Er ſetzt hinzu: und frehet eine andere. Das Band der Ehe kan durch bloſſe / und zumahl eigenthätige / unrechtmäßige Scheidung nicht gebrochen oder getrennet werden / ſo gar / daß wer eine ſolcher geſtalt abgeſchiedene frehet / der bricht die Ehe / wie Chriſtus ausdrücklich ſaget v. 9. Nämlich er machet das abgeſchiedene Weib zur Ehebrecherin / die durch andervertige Verheirathung breche das eheliche Band / das da noch iſt zwiſchen ihr und ihrem Manne; Ob ſchon derſelbe ſich unrechtmäßig von ihr geſchieden: Und Er (der die abgeſchiedene frehet) wird auch ſelbſt ein Ehebrecher / weil er zerreiſſet das Eheband / damit das Weib ihrem Manne / der ſich von ihr geſchieden / gleichwol noch verbunden iſt. Und iſt demnach dieſes der förmliche Schluß Chriſti: Dem GOTT gebotten hat / nicht mehr als ein Weib zu haben / dem iſt verboten / ſein Eheweib von ſich zu ſcheiden / und eine andere zur Ehe zu nehmen / doch mit der einigen Ausnahm der Hurren / dadurch das Weib das Band der Ehe bößlich zerriffen / und der Mann dadurch ſo fern von ihr loß worden. Nun aber hat GOTT einem jeden Mann / der ehelich ſeyn will / gebotten / nicht mehr als Ein Weib zu haben / v. 4. 5. Darumb hat Gott einem jeden Mann / der ehelich ſeyn will / verboten / ſich von ſeinem Eheweibe zu ſcheiden / und eine andere zu nehmen: Doch auſſer dem Fall von ihr began-

gener Hureren. Dieser Schluß Christi gehet **hins** vor:
hauptsächlich wider die Ehescheidung / welche auf einiger-
ley weise / auffer begangener Hureren / vorgenommen wird.
Aber es zielt dieser Schluß und Beweissthumb zugleich
mit darauff / daß nach der Stiftung Gottes / Ein Mann
nicht mehr / als Ein Weib haben dürffe; Und seye demnach
die *Polygamia* und das mehr, oder viel Weiber haben / Got-
tes heiliger Stiftung und Gebott zu wider.

Wann demnach einer käme und fragte: Ist auch
recht / daß Ein Mann über und beneben seinem
schon habenden Eheweibe / noch Eine oder mehr dar-
zunehmen? So wird ihm aus dem Munde Christi aus-
ser allem Zweifel recht geantwortet; Hastu nicht gele-
sen / daß / der im Anfang den Menschen gemacht
hat / der machet / daß Ein Mann und Weib seyn sol-
te / und sprach / etc.

Daraus wird dieser förmliche Schluß gemacht:
Der ehelich seyn will nach Gottes Ordnung und
Befehl / der soll und muß zugleich mehr nicht als
Ein Weib nehmen und haben. Du begehrest nach
GOTTES Ordnung und Befehl ehelich zu seyn/
welches nicht anders von einigem rechtschaffenen Christen/
der den Ehestand erwehlet / zu vermuthen / darumb solt
und mustu zugleich mehr nicht als Ein Weib nehmen
und haben.

Der erste Satz wird bewiesen aus den Worten Chri-
sti Matth. 19. v. 4. 5. 6. Dader HERR redet von der Stif-
fung des Ehestandes / darinn Gott geordnet / daß Ein Mann
und

und Ein Weib (und nicht mehr in Einer Ehe) sollen ehelich werden / also daß zwey (und nicht mehr) Ein Fleisch werden: Im widrigen fall / scheidet der Mensch / was Gott zusammen hat gefüget. Daraus wird also geschlossen: Der den Ehestand also gestiftet hat / daß in demselben sollen zwey Ein Fleisch seyn / der hat verordnet / daß in dem Ehestande Ein Mann nur Ein / und nicht mehr Weiber haben solle. Dann so zwey sollen Ein Fleisch seyn / so müssen deren nicht mehr / als zwey seyn. Nun hat Gott den Ehestand also gestiftet / daß in demselben sollen zwey Ein Fleisch seyn. Darumb hat Gott verordnet / daß im Ehestande Ein Mann nur Ein und nicht mehr Weiber haben solle.

Wolte hierauff einer sagen: Christus rede von dem ersten Menschen Adam und Eva / da noch keine Menschen mehr / sondern nur zwey waren; das müsse aber nicht auff alle Menschen verstanden werden / deren nun so viele sind. So wird darauff geantwortet / daß es auff alle Menschen / die in der Ehe leben wollen / müsse verstanden werden: Sonsten würde der Schluß Christi auch zu seiner Zeit / und auff seinen vorgehabten Zweck nicht gültig gewesen seyn; da Er das / was Gott bey der ersten Ehestiftung verordnet / auch auff die folgende Zeiten und Menschen deutet: gestalt auch die nechste Kinder unnd Kindes-Kinder Adams / dieser Ordnung Gottes sich gemäß gehalten / und (ohnangesehen der Menschen so wenig in der Welt waren / welche sich doch nach Gottes Befehl vermehren solten) mehr nicht / als zwei Per-

Personen sich in Eine Ehe begeben / bis auff den
„ gottlosen Lamech / der am ersten wider diese Ordnung
„ Gottes gethan. Und das verstunden die Pharisäer zum
Zeiten Christi wol / darumb brauchten sie sich dieser Auf-
flucht nicht / sondern musten sich gefangen geben.

Sagt jemand ferne / Es bleibe billich dabey was Chri-
stus sagt : Dasz Mann und Weib Ein Fleisch werden ; es
folge aber darauß nicht / dasz der Mann nur Ein Weib haben
müsse : dann der Mann könne mit einem jeglichen seiner
vielen Weiber Ein Fleisch seyn ; Zwischen Mann und Weib
sey eine *Relatio* , welche wol zwischen vielen auff einmahl
seyn könne / gleich wie ein Vatter viel Söhne / und eine Mut-
ter viel Töchter / ein Herz viel Knechte haben könne / und
dieses sey zumahl darauß zu vernehmen / weil S. Paulus 1.
Cor. 6. 16. bezeuge / dasz wer an der Huren hange / der sey Ein
Leib mit ihr ; Wie vielmehr wird ein Mann Ein Fleisch seyn
mit dem Weibe / das Er neben der vorigen zur Ehe nimt ?

Antwort : So wird Christo widersprochen / dann 1.
redet er außdrücklich von Einem Mann und Einem Weibe /
v. 4. 2. Sagt Christus außdrücklich und deutlich von
Zweyen und nicht von mehrern. 3. Damit ja alle Auf-
flucht der Weg verrennet werde / so sagt Er nicht schlecht
Zwey : sondern *ei duo, isti duo*, Die Zwey ; nemlich / der Ei-
ne Mann und das Eine Weib ; Die Zwey seyen Ein
Fleisch. Wie sollte dann der Mann / der mit seinem Einem
Weibe Ein Fleisch ist / auch noch mit mehrern / Ein Fleisch
werden können ? So würde er gewißlich scheiden / was
„ Gott zusammen gefüget hat ; Dammenhero auch der Ehe-
„ mann / der an der Huren hanget / zwar Ein Leib mit ihr wird /

Aber

Aber eben dalkit und also dann hoter Er auff mit seinem
bisherigen Eheweib Ein Fleisch zu seyn. Er trennet und
scheidet sich von ihr / und heisset / wie er auch mit warheit ist/
ein Ehebrecher. Und ob gleich ein Ehebrecher sein Ehe-
weib behält / (sie wisse oder wisse es nicht / das der Mann
mit andern Weibern zuhalte) so bricht Er doch so oft die
Ehe / so oft Er mit einer andern / als mit seinem Weibe / der-
gestalt hauset. Dann weil nach der Göttlichen Ehestif-
fung ein Ehemann mit einer Ehefrauen Ein Fleisch seyn soll:
daher ist gewis / das nicht mehr die zwey Ein Fleisch seyn und
bleiben können / wann ein Mann mit mehr / als einer zuhält /
oder mehr als ein Weib nimbt. 4. Und wird dieses noch fer-
ner dadurch bewähret / das Christus v. 9. sagt : Wer sich von
seinem Weibe scheidet / und freyhet eine Andern / der bricht die
Ehe : Und wer die Abgescheidete freyhet / der bricht auch die
Ehe.

Daraus kompt dieser Schluss : Der eine andere
freyhet / der bricht die Ehe. Der mehr als Ein Weib
nimbt / der freyhet eine andere. Darumb der mehr als
Ein Weib nimbt / der bricht die Ehe.

Spricht jemand : der erste Satz sey unvollkommen /
dann es müsse vorher gehen : der sich von seinem Weibe
scheidet / und nimmet eine andere / der selbe bricht die Ehe.
Nun aber / der mehr als Ein Weib nimmet / der scheidet sich
nicht von seinem Weibe / sondern Er behält sie zugleich.
Darumb bricht er nicht die Ehe. Einen solchen frage ich :
welches die Ursache seyn / das ein solcher ein Ehebrecher wer-
de / der sich von seinem Weibe scheidet / und freyhet eine andere?
Nicht ist diß die Ursach / das er sich bloß von seinem Weibe
scheidet : dann das bricht noch nicht das Band der Ehe / dar-
umb sagt Christus nicht schlecht : Wer sich von sei-

nem Weibe scheidet : sondern zusammen : Wer sich von seinem Weibe scheidet / und freyhet eine andere /

» der bricht die Ehe. Die wahre Ursach aber des Ehe-

» bruchs ist nicht die Scheidung / sondern daß er eine andere

» freyhet. Dadurch wird von ihme das Eheband mit der ersten

» zerbrochen. Wer demnach eine andere freyhet (ob er gleich die erste auch noch vor sein Weib hielte / und mit ihr lebete) der scheidet sich democh warhafftig von seinem Weib / und bricht / so viel an ihme ist / die Ehe.

» Dann was ist ein Ehebrecher anderst / als der beneben seinem Eheweib (ob er schon auch mit demselben ehelich lebte)

» mit einer andern Frauen zuhält? Und in dem er das thut / scheidet er sich (ob schon nicht dem Ort; jedoch der ehelichen Pflicht nach / welche er nach göttlicher Stiftung Einer allein / mit welcher er durch die Ehe Ein Fleisch worden / schuldig ist) von seinem Weibe / und wird vor einen Ehebrecher von jedermänniglich unter den Christen billich gehalten.

5. Dem allem nach ist zwischen Mann und Weib nicht eine solche blosser *Relatio* , wie zwischen einem Vatter und vielen Söhnen ; zwischen einem Herrn und vielen Knechten / etc. Dann es kan nicht gesagt werden / daß Vatter und Sohn / Herr und Knecht / Ein Fleisch seyen / wie von Mann und Weib gesaget wird. Dahero kömmt es auch / daß S. Paulus 1. Cor. 7. v. 4. von Mann und Weib also redet / daß keines unter ihnen seines Leibes mächtig seye : Der Mann ist seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib / und hinwieder ; Deshalben sich auch keines dem andern entziehen solle. v. 5. Viel weniger seines Leibes einen andern theilhaftig machen oder werden lassen ; Denn das stehet von Rechts wegen in seiner Macht nicht. Aus welchem Spruch S. Pauli wider die *Polygami* , oder viel Weiber nehmen / auch kräftigtlich geschlossen wird. Eine solche Be-

want

wandinn aber hat es nicht mit Vatter und Sohn / Herrn
und Knechte: darumb ist in diesen Exempeln gar ein grosser
Unterscheid; Und bleiben die / so mehr Weiber neh-
men/ als Eine/ übertreter der göttlichen Stiftung.

6. Desßhalben auch von aller Christlichen Obrigkeit die
Bigami und *Polygami*, als Zerstörer der göttlichen Ordnung/
scharpff und insgemein mit dem Schwert gestraffet wer-
den/ darüber eine Christliche Obrigkeit zu einer Mörderin
würde (welches ja nicht zu gedencken) wann sie einen Men-
schen umbrächte/ der wider Gottes Gebott und Ordnung
nicht gethan hätte.

Will man sich endlich auff die Exempel der gottseligen
Patriarchen und Könige im Alten Testament beruffen/
welche viel Weiber gehabt/ und doch nicht gelesen wird/ daß
sie desßhalben seyen gestrafft / oder ihr Thun vor unrecht sey
angegeben worden? So ist es erstlich an deme / daß es nicht
folge/ wann einer wolte sagen: Das und das ist in
der Schrift nicht gestraffet worden/ darumb ist
nit verbotten gewesen: Dann einem Könige ward nah-
mentlich verbotten/ daß Er nicht viel Weiber nehmen sol-
te/ 5. Buch Mos. 17. v. 17. Und doch wird eben nicht auß-
drücklich gelesen/ daß solches an denen Königen/ die es ge-
than/ sey gestraffet worden. Darnach so ist einem verstan-
digen Christen (ohne über solche Exempel und unerforschli-
che göttliche Verhängnisse zu *scrupuliren*) genug / und muß
ihne genug seyn/ daß Christus im Neuen Testament uns
auff die erste göttliche Ehestiftung (ohneachtet dessen was
in vorigen Zeiten geschehen / da Gott die Zeit der Un-
wissenheit übersehen / Act. 17. 30. Und deme etwa
aus gewissen / uns unbekanten Ursachen nachgesehen wor-
den)

den) verwiesen: Und daß die ganze Christenheit / ob Sie schon leyder ! in mancherley *secten* vertheilet/dennoch in dieser Sache einig und einstimmig ist (dahin auch nach *Thomas Aquin*: Meinung so gar das Recht der Natur / *licet non primum ex ipsis Naturâ notis principiis ortum, attamen secundarium, ex conclusionibus inde deductis originem habens*, antweist) daß nemlich die Christliche Ehe / nicht zwischen mehrern als Zweyen bestehen solle und müsse: Und werden Türcken und Juden samdt Heyden und allen Unglaubigen / umb der widrigen Meinung willen/

NB. „ billich verworffen: Und würde derjenige zum wenigsten den Nahmen eines *discreten* Christen verlieren / und sich so gar aller Christlichen *conversacion* unwürdig machen / der ihme hierinn etwas Eigenes erwählen / und Eine vor der gesambten Christenheit verworffene Meinung zu behaupten / und damit durchzudringen sich unternehmen wolte.

NB. „ Wie dann auch von denen Sich nicht wenig versündigt / „ und groß Mergerniß durch Sie bey den Einfältigē angerichtet wird / welche von dieser und andern dergleichen / auch wol „ gar hohe Glaubens Lehren betreffenden Fragen fast bey Allen Gesellschaften zu *discurriren* Belieben tragē / und gleich „ sam *profession* machen / Ihre sonderbahre Meinungen aller wegen vorzustellen und zu behaupten: Wodurch nichts anders außgerichtet wird / als daß die in Gottes H. Worte fest gegründete / und bishero im Schwang gegangene Christliche *Religion* und Ordnungen verdächtigt gemacht / und der Weg zum (albereit all zu sehr eingerissenem) *Atheismo* und *Indifferentismo*,

Je länger Je mehr gebahnt werde: **Zumahl** auch die „
Fenige/so solches thun/bey tapfern rechtschaffenen Christen „
(deren es/ **GOTT** lob/ auch unter grossen und klugen Welt „
Leuten/noch viele gibt) ihre *Existimatio*, *Respect* und guten „
Reinuth verlieren/ und gemeiniglich gar / aus gerech- **NB.**
tem Gerichte Gottes/ und zu wolverdienter Straffe
Ihres Vorwitzes und gegebener Ergernüssen / am
Glauben und an der Seligkeit Schiffbruch leiden.

Welche Bewandniß es auch mit denen hat/die da begin- „ „ „
nen so liederlich zu verfahren mit den Ehe-Scheidungen/die
doch nicht mehr (wie im alten Testament von Mose auf eine
Zeitlang/ wiewohl mit seinem missfallen/nachgesehen wor-
den) aus einigen andern Ursachen/ als alleine umb des be-
gangenen Ehebruchs willen/von der Christlichen Obrigkeit
verhengenget und zugelassen werden/auch (ohne Verletzung der
H. Ordnung Gottes) nicht zugelassen und verstattet werden
können; **Zumahl** dergestalt/dass die Ehe/auch so viel das Eh-
liche Band betrifft/getrennet/und noch bey Lebzeiten der Ab-
geschiedene Person/zu einer andern Ehe zu schreiten/erlaubet
werde; Ob schon in einigen gar sonderbahre Fällen/eine Ehe
zu Tisch und Bette/wiewohl anderst nicht/als Obrigkeitlich
gescheiden werden mag. **Es** bleibet einmahl bey dem Auf-
spruch Christi: **Wer** sich von seinem Weibe scheidet/
(und wanns auch gleich mit beyder Eheleute Bewilligung „
geschehe)un̄ freyete eine Andere/der bricht die Ehe; **Und** „
wer die Abgescheidete freyete/der bricht auch die Ehe.
Die Ehe ist nicht ein blosser weltlicher *Contract*, den man/wie
einen Kauff/benderselts wieder auffheben könne: sondern es
ist ein Bund Gottes/ **Sprüche** w. c. 2. 17. Mal. 2. 14. **Und**
schreibet nicht unbillich ein vornehmer Schwed. Bischoff:

D. P.
V Vinstru-
pius, Episc.
Scam. e.
Tom. I.
Pandectar.
Sactor. p.
106. col. I.
lit. B.

Das; die Ehe/Richter/welche denen Abgeschiedenen/
dergleichen anderwertige Verheyrathungen verstat-
ten/befordern den Ehebruch: Sie seyen *Lenones publici*;
welches im Teutschen gar hart lautet / aber so viel
andedeutet / daß Sie durch Ihr Urtheil unbillich zu-
sammen lassen diejenige / die doch in keiner recht-
mäßigen Ehe stehen können.

Was ferner von der Frag gereget worden: Warum
Matth. 19. 9. einem Abgeschiedenem Weibe nicht gestattet
werde zu freyen/da doch einem Man (dem sein Weib untrew
wordē) solches/krafft der Worte Christi v. 9. unverbotten sey?

Darauff antworten Etliche mit *Ambrosio*: Dem Weibe
komme in diesem fall nicht so viel Recht zu/ als dem Manne.
Aber diese Meinung wird von den *Theologis* insgemein ver-
worffen. Un ist dieses/ausser zweifel/eine bessere Erklärung/
daß dem Weibe/der Ihr Man untrew worden / oder gar eine
Anderere gefreyet/unverbotten sey/auch anderweit zu heyrathen.
Und ist dieser Meinung der angezogene Spruch nicht
zuwider/ daß es muß die Erklärung desselben genommen wer-
den aus Matth. 5. v. 32. Daß nemlich die Worte Matth. 19.
v. 9. Wer die Abgescheidete freyhet: zuverstehen seyen
von einem Weibe/deren Mann Sie zwar verstoßen / aber
noch keine Andere genommen hette. Wie dem Matth. 5. v. 32.
die Worte: Und freyhet eine andere: nicht darbey stehen.
Demnach wäre dieses der Verstand der Worte Christi Matth.
19. v. 9. Wer eine Abgescheidete freyhet / (deren Mann
Sie zwar verstoßen / aber noch keine Andere genom-
men) der bricht die Ehe. Dann diese letztere Worte von
der Abgeschiedenē müssen nicht nothwendig verstanden wer-
den von einem solchem Weibe/deren Man Sie nicht alleine

von sich gescheiden/sondern auch eine Andere getreuer: sondern Sie gehen nur auf den ersten Theil von der Scheidung/welches aus Matth. 5. v. 32. erwiesen wird; Und weils die Hauptfrag auch nur war von der Scheidung. Es war nitgend die Frage: ob ein Weib/deren Mann Ehebrüchig worden/wieder heyrathen dörffe? Darumb ist auch keine ausdrückliche Entscheidung solcher Frage in den beneldten Sprüchen: Sie findet sich jedoch aus Entscheidung der Frage von dem Manne/ dessen Weib Ehebrüchig worden: Weil disfalls beyde Mann und Weib in gleichem Rechte stehen / und Eins dem Andern die Pflicht zu halten beyderseits gleich schuldig ist.

Was dann Endlich auch. erwehnet worden: daß nicht allein der Ehbruch eine rechtmässige Ursach sey / umb deren willen ein Mann sich von seinem Weibe scheiden könne; sondern auch die bößliche Desertion da der Verlassung/da ein Ehegatte dem Andern sich ganz entzeucht / und sich von ihme ganz absondert/ nach der Lehr Pauli / 1. Cor. 7. v. 15. Und dann noch ferner alles dasjenige / was mit dem Ehbruch und bößhafter Verlassung einige Gleichheit oder Ähnlichkeit habe; Welches auß der Hauptsprache Matth / 5. v. 32. zuvernehmen / da Christus sagt: *τα σκευήσιν ἀδελφῶν πορνείας* extra rationem fornicationis; da durch das Wörterlein *ἀδελφῶν* ange deutet werde eine proportion oder Ähnlichkeit/wie es gebrauchet wird Matth. 18. v. 23. Rom. 14. v. 12. Philip. 4. v. 15. Und sey eben so viel / als hette Christus gesagt: Ausser dem jenigen / was einem Ehbruch möchte ähnlich seyn/oder gleich geachtet werden; dahin auch Sirach gehet Cap. 25. v. 35.

So ist darauff Erstlich zu wissen / daß Paulus und Christus einander gar nicht zu wider seyn / weils Sie nicht von einerley Fall oder Sache reden. Christus handelt von der Ehscheidung/welche der unschuldige Theil wegen begangener / dem Wesen der Ehe zuwider lauffender Untreu seines Ehegatten/begehret und verfügen will; welches aus keiner einigen andern Ursach geschehen kan/als die Christus daselbst benahmet.

S. Paulus aber redet von der Ehscheidung die der schuldige Theil/ unrechtmässiger weise bößlich vorgenommen / und allbereit werckstellig gemacht hat: Der unschuldige Theil aber wider seinen Willen leiden und geschehen lassen muß. Demnach lehret S. Paulus nicht / aus was Ursache Ein Mann sein Weib verstossen oder sich von Ihr scheiden dörffe? davon Christus redet/und sagt/daß solches nichts / als der begangne Ehbruch seyn könne; Sondern S. Paulus lehret / daß / wann ein Ehegatte den Andern bößlich verlasse /und sich durchaus nicht wieder wolle her zu bringen und die Ehe zu halten bewegen lassen / alsdann der unschuldige Theil in solchem fall

nicht aefangen sen. Also lehret S. Paulus keines weges andert als Christi-
fus, Er läffet nicht zu / daß ein Mann sich von seinem Weibe scheiden dürf-
fe/ umb einiger andern Ursach/ als nur umb der Hurerey willen; Hingegen
verbeut auch Christus nicht (was S. Paulus lehret) daß ein böshafftiger
weise verlassener Ehegatte wieder heyrathen dürffe.

Demnach bleibet diesem allem nach fest / daß keine einige andere Ur-
sach seye / umb deren willen ein Mann sich von seinem Weibe dürffe schei-
den / als der Ehbruch.

2. Dann was die art zu reden / *καταλόγος λόγου πορνείας* extra ra-
tionem fornicationis, betrifft / (welches also übel außgeleget wird: außser
dem / was mit dem Ehbruch eine proportion oder Gleichheit hat) so ist
durch *λόγος πορνείας* nichts anders zu verstehen / als *πορνεία* selbst. Und
ob schon *λόγος* zuweilen eine proportion oder ähnligkeit mit einer andern
Sach/ in der Schrift / heißet: so heiß es doch hie nichts anders / als rem,
causam & probationem rei, die Sach und deren Wahrheit selbst / daher
Matth. 19. v. 9. nicht stehet / *λόγος πορνείας*, sondern schlecht und alleine
πορνεία, anzudeuten / daß beyderseits einerley Bedeutung seye / und *λόγος*
hie nicht qualemcunque rationem oder proportionem, eine Gleichheit
oder ähnligkeit mit dem Ehbruch / sondern den Ehbruch selbst bedeute: wel-
ches auch dem Zweck Christi gemäß / als welcher der selbst, genommenen
Freiheit der Juden steuren wolte / in deme Sie aus dergleichen erdichteten
Ursachen Anlaß zur Eh, scheidung nehmen; welchem Muthwillen aber
Christus nicht abgeholfen hette / wann seine Worte nicht also / wie gesagt/
vom Ehbruch selbst / verstanden würden: massen auch die Ausleger der
Schrift insgemein es also erklären / und verwerffen die bemelte falsche Auf-
legung / aus welcher ein Jeder / der seines Weibes müde / und Ihrer gerne
loß wäre / etwas an Ihr könnte finden und angeben / das Er einer Hurerey
„ gleich / oder wol noch ärger achtete. Das würde eine schöne Ordnung und
„ Wolfstand geben in der Christenheit; dessen man sich vor Juden / Türcken
„ und Heyden schämen müste: Und würden alle Eh, Gerichte und Rath,
„ Stuben gnug damit zu thun bekommen / daß Sie erkennen / ob dieser oder
NB. jener Fehler an einem Weibe eine ähnligkeit habe mit der Hurerey? Dieses
suchet der böse Feind als ein Zerförer aller guten Ordnungen darunter /
welchem nichts eingeräumet / sondern mit Macht widerstande werden muß.
Sirach. c. 25. v. 35. redet nach der damahls eingerissenen Gewonheit der
selbigen Zeit / und siehet auff die Mosaische Verordnung vom Scheide, brief/
welchen Moses mit großem Mißfallen auff eine gewisse Zeit / umb der Ju-
den Bosheit willen gemacht / aber von Christo außdrücklich wieder aufge-
hoben ist / Mat. 19. v. 9. Darbey es die / so rechtschaffene Christen
seyn wollen / müssen bewenden lassen / &c.

SINCERI Wahrenbergs

Kurzes

Gespräch

Von der

POLYGAMI.

Bedencken.



On denen erdichteten Nahmen / und Schrifften / deren
Autores sich nicht kund geben; noch den Ort / wo sie
gedruckt worden / bekennen; sind allerhand bekante Ur-
theil hin und wieder / wie auch beyrn *Limnæo de Jure*
publ. l. l. c. 3. n. vii. zu finden / die wir hie nicht anziehen wollen; sen-
dern es dahin deuten / daß der Autor dieses Gesprächs / oder der es
ihm angegeben / durch meldung seines Namens / nicht jemand ab-
schrecken wollen / seine von dieser Schrift führende Gedancken /
frey heraus zu sagen: sondern ohne Ansehen der Person / allein von
der Sache selbst / wie billich / gewissenhafte und auffrichtig zu han-
deln; wie auch geschehen soll.

Vorbericht.

Hochgeneigter Leser.

Es ist vor wenig Wochen ein Schreiben / worinnen ehli-
che *argumenta*, wider die *Polygamiam* enthalten seyn / *operæ*
& *studio* eines namlosen *serviteurs* in öffentlichen Druck
gegeben worden / ob nun zwar wohl zu glauben ist daß die uhr-
sprungliche *composition* desselben Brieffes von seinem *Autore* zu
keiner bösen *intention* geschehen sey / so ist doch hergegen hand-
greifflich / daß die unnötige beforderung desselben zum öffentli-
chen Druck mehrentheils in *privat affecten*, wie solches auß den
passonirten in margine dabey gemachten *Notizen* deutlich zu sehen
ist!

ist/seine Ursache habe / hat demnach die Billigkeit erfordert vor-
erwehntem *Serviteur* nicht allein hiemit zu beweisen / daß er ein
wenig gar zu Parteyisch von gedachtem Schreiben *judiciret*
habe / sondern ihn auch zu erinnern / daß sich in frembde Handel
mischen / bißweilen einen andern aufgang gewinnet / als man
gemeinet hette. Der hochgeneigte Leser wolle nach Wahrheit
von allem *judiciren*, und beharlichen gewogen verbleiben.

Seinem

Gehorsamen Diener

S. VV.

Welcher Gestalt / und durch was Gelegenheit das Stockhol-
mische Schreiben / in keiner bösen / sondern aufrichtigen Christlic-
hen intention, ohne einig Abscheu auff diese oder jene Person / nur
zur privat-Nachricht / und nicht zum öffentlichen Druck / in der Eyl
und gleichsam auß der Hand / unter andern Geschäften / außgefere-
tigt worden / solches ist vielen / darmahls zu Stockholm anwesens-
den / hohen und fürnchmen Personen bekant ; Wie nicht weniger
dieses / daß es von vielen aufrichtigen gelahrten Leuthen wohl auff-
genommen / und von theils abgeschriben worden / die sich so wenig /
als der Autor selbst / vermuthet / daß es solte durch den Druck her-
aus kommen.

Ob aber derjenige / welcher es zum Druck befördert / solches
als eine unnötige Sach / und auß privat affecten ; mit oder ohne
anderer Befehl und Verordnung / vorgenommen ; und wohin Er
mit seinen hin und wieder darbey gesetzten Zeichen gezielet / ist dem
Autori ohnbewußt / und läßt man Ihn sich selbst deswegen verant-
worten.

Daß sonst derselbe von gedachtem Schreiben ein wenig
gar zu Parteyisch solte *judiciret* haben / wird sich / so viel die *realia*
und Sache an sich selbst belanget / im folgenden anderst eröffnen ;
welches dem Autori fürzlich / zu Rettung der Wahrheit / und seiner
Verantwortung / hiermit zuzeigen / obliegen wollen ; Weil er am
allermeisten / und nicht der / so es zum Druck befördert / hiezu durch

die ungenüßliche Wiederlegung seines Schreibens / aufgefordert worden: und der sich hiemit in frembde Händel/ (als die ihm ohnbekant sind) nicht zumischen begehrt / sondern verrichtet/ was einem an Ampt und Veruff seines gleichen / geziemet / nicht weniger / als er auch bey Aufsfertigung des Stockholmischen Schreibens selbst gethan hat; und es gewinne dann damit einen Aufgang/wie es wolle/ so wirds nicht anderst kommen/ als er gemeinet hätte.

Bernhardus.

Dist es gleichwohl wahr/ Geehrter Theodore, daß ihr beständig dafür haltet / die Polygamia sey in Gottes Wort nicht verbotzen / und daß demnach ein Mann ohne übertretung desselben / woll zugleich mehr als ein Weib nehmen und haben könne.

Was der Gespräch:Steller /den wir Sincerum, weils ihm also selbst beliebt/nennen wollen/bey denen von ihm erwählten Nahmen seiner selbst und der Gespräch:Halter / eigentlich vor Gedanken gehabt / lästet man dahin gestellt seyn. Bey dem Nahmen Bernhardus, weil von der Polygamia gehandelt wird/ kan einem/wie geschehen/bald einfallen der vornehmste Verfechter der Polygamia, Bernhardinus Ochinus, welcher auß einem Capucciner endlich ein Samosatener worden / und auch einen Dialogum oder Gespräch von der Polygamî geschrieben: und möchte sich also der Nahme Bernh. besser geschickt haben vor den / der vor/ als wider die Polygamî streitet.

Unter denen Berühmtesten/ welche den Nahmen Bernhardus geführt/ ist der wohlbekante gottselige Kirchen:Lehrer: mit dessen Nahmen sich der / so der Polygamî keinen Beyfall gibt/ wohl mag nennen lassen.

Theodorus. Ich bekenne/vielwehrt Bernh. daß ich solches bishero nicht anders begreifen können / und weil ich dieselbe meynung/was das Gottliche Wort belanget/ (den die

Civil Rechte und die Gewonheit betreffend / ist es ganz anders am Tage) vor billig und wollgegründet halte/ so werde ich auch woll so lange / bis ich eines bessern berichtet werde/ dabey verbleiben.

Theodorus ist ein schöner Name/eines von Gott begabte und geschenkten; schickt sich aber nicht wohl vor einen / der vor billig und in Gottes Wort wohl begründet ausgiebt / was die Christliche Lehrer und Christen ins gemein (etliche wenig Sonderlinge außgenommen) vor unbillig und in Gottes Wort nicht gegründet/ von Zeiten Christi und der Aposteln her / gehalten haben.

B. Und ich für mein theil halte/ daß selbige opinion nicht allein auff gar schwachen Füßen stehe/sondern daß sie auch außdrücklich in Gottes Wort verbotē sey/welches ich euch sattfahm zuerweisen mir wol getraute / wen ihr nur ein halb Stündtchen mit mir davon zu reden / belieben woltet.

T. Es soll mir nichts liebers sein / als auß dem grunde/ und wie die Sache an sich selbst ist / ohne präconcipirte opinion darvon zu reden / versichere euch auch / daß je besser ihr eure meinung mir zur nachricht behaupten könnet / je angenehmer und gefälliger mir es jederzeit sein soll.

B. Damit den der Anfang hierin gemacht werde/so sage ich / daß gleich wie Gott der Herr nach erschaffung Adams ihm mus eine Gehülffin gemacht / und also den Ehestandt damahls nur unter zweyen eingesehet hat / also auch ein jedweder Mann der selben stiftung Gottes/als welche auff alle Menschen deutet / folgen und also ein Mann nur Ein und nicht mehr Weiber haben soll.

T. Es ist zwar wahr/daß Gott der Herr im Anfang auß Adam nur ein Weib erschaffen / und also den Ehestandt zu der zeit/auch nur unter zwey eingeseht hat/Es wil aber daraus ganz nicht folgen/was ihr daraus zu schliffen meinet / den es wahr/ ex ordine creationis gleichsam nötig / daß Gott der Herr auß Adams Bein und Fleisch nur ein Weib erschaffte/ den wen er zwey
oder

entweder gleich oder ungleich gewesen / si prius / so hette Gott zwey lebendige Creaturen die in allem einerley gewesen wehren / gemacht / worin er aber gänzlich wieder die ahrt und ordnung getahn hette / welchen er bey erschaffung aller lebendigen Thiere gehalten hat / Si posterius, so hette er auch einen dem Adam ungleichen Mann machen müssen / den Gott wolte im Anfang nicht anders / als daß unter allen lebendigen Creaturen auff Erden / in einer jedweder specie nur ein / eine Gleichheit unter sich habendes Pahr sein / und also zu ihrer Vermehrung den Anfang machen solte : Welches dan die wahre und eigentliche ursache ist / warumb Gott der Herr ihm selbst zur gefälliger Ordnung / uns aber nicht zur nothwendigen nachfolge / das mahl nur unter zweyen den Ehestandt einsetzen und damit daß Menschen mit Menschen sich bepahren solten / andeutē wollen / erita abordine in creatione servato ad ordinem in conjugio servandum, argumentari velle non procedit; was hirnegst die zahl / der 2. deren bey der ersten stiftung der Ehe gedacht wirdt / belanget / so ist der schluss / welcher darauff genoinen wird / eben so unkräftig als der vorrige / zumahl gar gewiß ist / daß wir nicht an den numern dessen bey dieser oder jehner einsetzung in Gottes Wort / meldung geschicht præise gebunden und gehalten sein / den sonstn köndte daß Heilige Abendmahl / auch nicht unter mehr als 12. / weil dasselbige außenglich nur unter so viel gestiftet ist / außgethellet werden / wovon aber die erfahrung daß wieder spiel bezeuget.

Es wird nicht vonnöthen seyn / daß wir uns in dem Rath Gottes / den Er in der Ordnung der Schöpfung gehalten / so weit vertieffen. Es wird und muß uns über alles gehen / was die Stiftung des ersten Ehestands auß der Göttlichen intention vor eine Meinung gehabt. Dann auß der bloßen Zahl der ersten zweyen Menschen / hat niemand allein argumentirt oder geschlossen ; Sondern auß der Ehestiftung / welche GOTT zwischen denen zweyen Personen verfüget ; dergleichen Er bey keinem Paar der an-

dern/ von ihm erschaffen/ Lixert gethan. So hat auch wohl
auch Guilh. Grot. de Princ. Jur. Nat. c. 8. §. 6. eben darauß / daß
Gott dem Adam nur ein Weib zugeordnet/ geschlossen/ daß Gott
mehr gefallen habe gehabt an der Vereinigung nur eines Weibs mit
einem Mann; und hat sich also Grotius, dessen principiis sonst
unser Theod. sehr gewogen scheinet/ auf diesen seinen discurs nicht
besonnen.

Was demnach hievon der Ordnung / welche Gott in der
ersten Schöpfung gehalten/ ohne Noth und Nutzen/ soweitleufftig
discurrirer wird / kan bey weitem zum rechten Verstand der Gött-
lichen Ehestiftung/ nicht so viel aufrichten / als daß 1. die nechste
Nachkömlinge Adams/ ob schon der Menschen sowenig waren/ und
sich doch nach Gottes Befehl/ vermehren/ und die Erde füllen solten/
also daß niemahls und zu keiner Zeit eine solche Nothwendigkeit/
mehr als ein Weib zu nehmen/ als damahls / einfallen können/ den-
noch nach der Ersten Ehestiftung Gottes sich gerichtet / und die
rechte warhafftige Meinung derselben / durch ihre praxia deutlich
genug erkläret haben; und daß 2. Christus / der beste Ausleger der
Göttlichen Ordnung uns auf die erste Stiftung ausdrücklich an-
weist/ und derselben ohnfehlbare warhafftige Meinung deutlich vors-
settel; auß welcher so wohl von der Polygamî, als von der Ehe-
Scheidung zuurtheilen/ wie solches im Stockholmischen Schrei-
ben mit mehrern vermeldet worden / und durch den obigen Discurs
von der Ordnung der Schöpfung nicht umbgestossen werden kan:
welche Christus bey S. Marco cap. 10. v. 6. seqq. viel anderst / als
Theodorus, applicirt, und zeigt deutlich / daß die Ehestiftung
zwischen den zween ersten Menschen in alle wege auch auff den Ehe-
stand aller damahls noch künsttliche Menschen ein solches Absehen
gehabt/ daß krafft der Göttl. Ehestiftung/ mehr nicht als zwey in
einer Ehe/ sich auff einmahl befinden sollen: und demnach Gott
der H. Er. in alle wege uns zur nothwendigen Nachfolge/ die erste E-
he nur unter zweyen gestiftet habe. Sonst hätte Christus die
bemeldte erste Ehestiftung unbillich auff die damahlige Zeiten und
Personen gezogen / wann sie nicht eine immerwährende Regul aller
reche

rechtmässigen Ehen were. So kräftig nun der Schluß Christi
damahls auß der ersten Ehe-Stiftung gemacht ward / so kräftig
wird er noch jeso bleiben.

Das das H. Abendmahl anfänglich nur unter 12. seye gestiftet
worden / ist gar weit gefehlt / und findet sich so wenig bey denen E-
vangelisten und Aposteln / als die Verstattung der Polygamî. S.
Paulus berichtet viel ein anders von der Stiftung des H. Abends-
mahls / 1. Cor. 11. v. 23. seqq. und schicket sich im übrigen diß Ex-
empel vom heiligen Abendmahl / und daß dasselbe zum ersten mahl
nur 12. empfangen haben / so wenig zu dieser Sach / als wenig sich
schicket / die wesentliche Stücke des H. Abendmahls mit den zufäl-
ligen Umständen desselben zu vermengen. Zum Wesen des H.
Abendmahls gehören zwey wesentliche Stücke / die können nicht ge-
mindert oder gemehret werden : Aber zum Wesen des H. Abends-
mahls gehöret nicht / daß dasselbe eben von zwölfen müsse genos-
sen werden. Weil aber der Ehestand von Gott unter nicht mehr
als 2. Personen auff einmahl gestiftet worden / und auß der Wied-
erhol- und Erklärung Christi erhellet / daß solche Ordnung auch
von allen solle gehalten werden / die da ehelich werden : So kan ohne
zerrüttung der Göttlichen Stiftung / die Zahl der Personen in ei-
ner Ehe / nicht vermehret werden. Davon hernach noch mehr folgt
gen wird.

B. Wir folgen aber Adam hirin / daß wir freyen / warumb
soltten wir ihm auch nicht darin folgen / daß wir / wie er auch nicht
mehr als ein Weib nehmen und haben.

T. Darumb / daß ihm hirin / wie schon gesaget ist / zu folgen
uns nicht vorgeschrieben oder befohlen ist.

Die Göttliche Stiftung muß die Norm und Richtschnur
seyn aller rechtmässigen Verehelichungen. Wie nun dieselbe 1. in
sich selber lautet / 2. von Adam und seinen nechsten Nachfolgern /
und zwar 3. bey der geringen Anzahl der Menschen / und 4. haben-
den Göttlichen Befehl sich zu mehren und die Erde zu füllen / genaw
in acht genommen / und 5. von Christo im N. T. deutlich erkläret /

und von denen eingeschlichenen Mißdeutungen und Mißbräuchen befreyet; auch 6. solcher wiederholter und erklärter Göttlichen Ordnung gemäß von den Aposteln gelehrt / und endlich 7. darnach in der Christenheit gelehret worden: So muß auch billich noch heutiges Tages und hinführo allezeit davon gelehret / gehalten und darnach gelehret werden / das ist / daß mehr nicht als 2. Personen / Ein Mann und Ein Weib in einer Ehe stehen / und derselbe Mann kein Weib mehr / oder dasselbe Weib keinen Mann mehr habe.

B. Dasz ist eine sehr böse und gefehrliche meinung.

T. Eben diese meinung haben die Patriarchen im A. T. mit insonderheit Jacob, David, Salomon, Gideon und andere auch gehabt / zumahl sie nimmer geglaubet / oder dafür gehalten haben / daß der / welcher auff einmahl viel Weiber hette / darumb ein übertreter der Göttlichen Ehestiftung wehre / und in einem verdammlichen Standt lebte.

Welches wird das sicherste seyn? Dasz man die rechte Meinung der ersten Göttlichen Stiftung nehme auß den Exempeln der Menschen / die dem Irthumb und den sündlichen Fehlern / auß denen nach und nach eingeschlichenen Unordnungen und Exempeln der Völcker mit denen sie umgangen. / desto leichter haben Raum geben können? Oder auß der Praxi derer / welche am nechsten / und zwar in obbeschriebenen denckwürdigen Umständen / nach der ersten Ehestiftung gelebt; So dann auß der Erklärung des Sohns Gottes / Jesu Christi?

Es haben ja auch die Israeliten zu Moses Zeiten nicht geglaubt oder dafür gehalten / daß der / so einen Scheid-Brieff (auff Ihre damahls gebräuchliche Weise) gebe / ein Übertreter der ersten Göttl. Ehestiftung seye; und sich in einen verdammlichen Standt setze: und doch lehret solches Christus Matth. 19. v. 8. 9. da außdrücklich vermeldet wird / daß / was Moses vorzeiten den Israeliten nachgesehen / das seye ein Ehebruch. Ob ich nun gleich nicht sagte / alle die Israeliten / die im A. T. besagter Weise Scheid-brieff gegeben; und die Patriarchen / so mehr als ein Weib genommen / seyen Ehe-

brecher

Solte ich doch wohl sagen/das ihr thun diffals der Göttl. ersten
Ehestiftung nicht gemäß gewesen; sie auch wohl deshalb aller-
hand zeitlichen Straffen und Züchtigungē desto mehr unterworffen
seyn müssen: und der es heutiges Tags ihnen hierin nachthun wolte/
sich in einen verdammlichen Stand setze.

B. Es wird aber dem Gottlosen *Lamech* übel aufgedeutet/
das er der erste gewesen/ so zwey Weiber genommen hat.

T. So wenig ihr denjenigen / der am ersten fleisch gessen
hat / für Gottlos halten könnt / so wenig könnt ihr auch dem
Lamech das er am ersten 2. Weiber genommen / übel auflegen
und deuten/ den gleich wie dieser / eurer meinung nach / dem Ex-
empel Adams præcise folgen/und also nur ein Weib haben solte/
also hette auch der so am ersten Fleisch gegessen dem Worte Got-
tes / deren bey Einsetzung der Menschliche Speise Gen. 1. v. 29.
gedacht wird / zufolge / nur grünen Kraut und der fruchtbahren
Bäume Früchte essen sollen / alleine / weil Gott der Herr nicht
gewolt hat/das weder die Stiftung der ersten Ehe/ so nur unter
2. geschehen / noch die Einsetzung der Speise / so nur in Früchten
bestand / der Zahl und den Worten nach / die Menschen per ne-
cessariam Consequentiam obligiren solte / wie beydes zu sehen
Gen: 9. v. 3. 2. Sam: 1. 2. v. 8. so ist so wol dieser unschuldig als
jehner wieder alles recht vor Gottlos gehalten wird / welches
Herr Lutherus Seeliger nicht wenig bekräftiget / wen er den
guten *Lamech* und den heiligen Patriarchen Jacob / an einem
Ort wo er von ihren vielen Weibern redet/Liebe Männer Got-
tes nennet. Allein ihr werdet ihn darumb einen Gottlosen
nennen / weil er eure Meinung nach Gottes Ordnung übertre-
ten hat.

Lamech (nicht des Noe Vatter/Gen. 5. 28. sondern der siebens-
de unter des Cains Nachkommenen Gen. 4. 19.) kan Gottlos ge-
nennet werden/wann er schon nicht der erste gewesen wäre/ der mehr
als ein Weib genommen. Numerus Conjugij à maledicto Vi-

Gottlos genennet werden eben darumb / daß er auß Sältheit und Unkeuschheit / und also auß weit andern Ursachen / als die folgende Altvätter / mehr als ein Weib genommen. Memorat Scriptura, quòd Lamech acceperit sibi duas uxores, ut indicet, illum insatiabili cupiditate venerea flagrasse. Hinc non sufficit Lamecho uxor una, sicut una contenti fuere Adam, Abel & Kain; sed accepit duas, per quas ex singulari iudicio divino postmodum vapulavit & punitus fuit, sind Wort Isaaci Abarbenellis beyh Joh. Buxtorf. Dissert. de Sponsal. & Divort. p. 46.

Es wird aber im Stockholmischen Schreiben mit dieser Beschreibung nur dahin geziellet / daß die Polygam^{us} und viel-Weibern nehmen nicht von einem frommen und gottseligen Mann / den Ursprung habe / welches bey einer neuen und bishero ungebräuchlichen Sache / nicht pflegt auß der acht gelassen zu werden.

Die Ungleichheit des Gleichnusses / vom Unterscheid der Speise / und dem Ehestand / wird ohne weitläuffige Erinnerung / ein jeder leicht finden können.

Es wird Gen. 9. v. 3. das Fleischessen nicht der Meynung von Gott nachgegeben / als wann dasselbe in der ersten Speiß-Ordnung wäre verbotten gewesen; sondern es schickte sich also wohl / weil Gott verbieten wolte das Fleisch zu essen / das noch lebte in seinem Blut v. 4. daß er der Speise vom Fleisch / vorher selbst gedächte; und also das erfolgende Verbott desto besser verstanden würde. Und kan mit keinem Grund bewiesen werden / daß das Fleischessen Krafft der ersten Speiß-Ordnung Gottes seye verbotten oder ausgeschlossen gewesen: und daß die Menschen vor der Sündflut gar kein Fleisch gessen haben: Dahingegen Christus Matth. 19. erweiset / daß das / mehr als ein Weib nehmen / in der ersten Ehe-Satzung ausgeschlossen seye. Der Spruch 2. Sam. 12. 8. ist nicht so klar und unzweifelhaften Verstands / als der vom Fleischessen Gen. 9. v. 3 und kan sich demnach so sicher nicht drauff bezogen werden. Dann die Art zu reden (ich hab dir deines Herzu Weib in deinen Schoß geben) hat nicht nothwendig die Meynung / daß in den Schoß geben / soviel heißen müsse / als / zur Ehe geben; sonst

sonst müss auch das volc / gedruckte und gerüttelte Waass / denen gutthätigen Leuthen zur Ehe gegeben werden / weil Luc. 6. v. 38. gesagt wird / es solle ihnen in ihren Schoß gegeben werden.

Demnach halten viel vornehmte Evangelische Lehrer darvor / es müsse allhie / in den Schoß geben / anderst nichts heissen / als / in seine Macht und Gewalt / und nicht / zur Ehe geben. Dann Sauls Weiber haben dem David / ohnverlest der Königl. Würde und des nahen Geblüts / nicht können zur Ehe gegeben werden ; Weil David des Sauls Eydam gewesen / und seine Schwieger / der Michol Mutter / oder auch derselben Stief-Mutter / nicht zur Ehe nehmen können : und stehe nirgend geschrieben / daß David des Sauls Weiber zur Ehe genommen habe. Etliche unter den Jüdischen Rabbinen verstehen nicht des Sauls Weiber / sondern das Frauen-Zimmer am Königl. Hoff.

Diejenige unter unsern Theologis aber / welche diesen Dre 2. Sam. 12. v. 8. auff die im A. T. den Königen ertheilte Göttliche Dispensation oder Nachsehen / mehr als ein Weib zu haben / außs deuten ; kommen doch denen nicht zu statten / die da vorgeben / die Polygami seye ohne Dispensation zugelassen / und der ersten Ehes stiftung nicht zuwider gewesen.

B. Ja darumb heisse ich ihn billig und mit höchstem rechte also.

T. So ist auch gewiß / daß wosern *Lamech* darumb / daß er zwey Weiber zugleich gehabt / wieder Gottes Ordnung gethan hat / David, Salomon, und die Patriarchen mit ihm in gleicher verdammüß stehen / weil nicht kan bewiesen werden / daß sie die geringste Freyheit mehr als er hierin gehabt haben. Wo sie num mit *Lamech* gleiche übertreter der Göttlichen Ordnung gewesen / so haben sie auch alle mit ihm nach der Schrift zu urtheilen in einem / ihrer Seelen gefährlichen Standt gelebet / weil von keinem darin gelesen wirdt / das er weder daß geringste Leidt / oder die wenigste Buß und Bereüung darüber gehabt habe / welche erste aber zu bejahren / sehr Gottlos / und selbst verdam-

mens werthly wehre/ und wen man sie / als heilige Bitter
Gottesfürchtige Leute keiner unwissenheit des Göttlichen Wil-
lens in diesem Fall beschuldigen kan/so düncht mich/ daß ihnen
hierin eine Sünde beyemessen wollen / mehr sey / als Gott an ih-
nen gestraffet/dessen Wort verbothen und sie selbst die ganze Zeit
ihres Lebens in ihrer Seelen und Gewissen bey sich empfin-
den haben.

Der H. Patriarchen und Könige Polygam^s und viel Weis-
bernehmen / kan uns so wenig eine Regul geben / nach welcher die
erste Göttl. Ehe-Stiftung müsse verstanden werden/als die unter
denen Israeliten zu Mosi's Zeiten gewöhnliche Ehescheidungen
solches thun können : darüber doch von Mose mehr / als über die
Polygam^s ist disponirt und verordnet worden.

Wir haben im N. T. vor uns den Ausspruch Christi Matth.
19. darauß Sonnenklar zu vernehmen/daß/was im A. T. der Ords-
nung Gottes widriges/diñfals geduldet worden/obs schon die Leute
eben nicht ohne Unterscheid / die solches gethan / in einen verdamnt-
lichen Stand gesetzt; nun im N. T. nicht allein verbotten / sondern
auch nicht mehr zu dulden seye; nicht/wie H. Grot. und die ihm fol-
gen/vorgeben/durch ein vollkommener von Christo im N. T. gege-
benes Gesetz; sondern in Krafft der ersten Göttl. Stiftung / und
deroselben/durch die nach und nach im A. T. eingeschlichene Un-
ordnungen/verdunkelten und in Vergeß gestellten / wahren/von
Christo selbst gezeigten Verstands und Meynung. Und wird sich
an den H. Vätern nicht versündigt / wann man ihnen einige Un-
wissenheit und Vergessenheit der Göttlichen Sachen und deren
wahren Verstands würde beyemessen / dessen mehr als ein Exempel
in der H. Schrift von ihnen zu finden. Sie sind aber deñshalben der
Verdamnuß nicht heimzuweisen/als welche (daran es dem Anfän-
ger dieses ärgernusses und sonsten gottlosen Nam / dem Lamech
und seines gleichen geschlet) Gott täglich umb Verzeñhung/auch
ihrer verborgenen und unerkanten Sünden / herzlich angeruffen/
und deren Vergebung erlanget / auch sonsten fromm und gottselig
gelebt/

thun. Daher muß aber niemand Anlaß nehmen / ihnen in dem Versehen nachzufolgen / davon wir nun durch Christum so viel besser unterrichtet sind. Multa enim sunt, quæ illo tempore officiosè facta sunt, quæ modò nisi libidinosè fieri non possunt, sagt Augustin. l. 3. de doct. Christ. c. 22. welche Wort H. Grot. l. c. anzuecht/ eben dieses zu erweisen/ daß nun keinem mehr zu gut gehalten werde/wann er thäte / was die Alten dero Zeit gethan haben. Dahn was sie errore quodam judicij und auß Irthumb gethan; das würde nun aperta improbitate, und wider anderweite deutliche Unterriechung bößlich begangen.

B. Die Sünde oder Ubertretung/so sie wegen der Polygamia begangen haben/war eben / wie ihr mir unrecht beyleget so groß nicht und dieses darumb/ weiln Gott der Herr ihnen hierin auß gewissen uns unbekandten ursache nachgesehen / und also dieselbige zugelassen oder darin dispensiret hat.

T. Ihr irret sehr / wen ihr der gemeinen ahrt zu reden nach dafür haltet/daß denen Vättern und Königen im A. T. die Polygamia per dispensationem oder sonsten sey zugelassen gewesen / omnis enim permissio aut dispensatio præsupponit, si non prohibitionem, saltem libertatis impedimentum. Welches aber in diesem stück nimmer kan erwiesen werden. Notissimum enim est, eum, qui dicat, vetitum esse plures habere uxores, nescire, quid sit de lege, Pestictha ad Levit. 18. sondern weil der allmächtige Gott die beyde erste Menschen / also erschaffen hat / ut mutuo se appetere, & ex indito a Creatore se invicem conjungendi desiderio se reciprocè amarent und also durch sie eine natürliche Zuneigung zwischen Mann und Weib entstanden ist/ so ist dieser in der Natur eingepflanzten inclination zu folge / dem Mann / als auß welchem und umb welches willen daß Weib erschaffen ist/ Gott dem Herrn Kinder zu zeugen und ihm selbst zur hülffe / entweder ein oder viel Weiber zugleich zu haben nach belieben frey gestanden / damit aber die Menschen Kinder hierin

liche Ehegesetz gemacht/die wir zu halten schuldig seind/im übrigen bleibet es billig bey der von Gott und der Natur dem Mann gegebenen Eigenschafft und Freyheit.

Wann ich sagte / daß Gott im A. T. in der Polygamie der Väter und Könige hätte dispensirt, und es ihnen erlaubt (davon doch die Stockholmsche Epistel nichts hat / auch noch weit ein anders ist/nachsehen / als *dispensiren*;) oder / sie hätten dafür gehalten / daß dasjenige / so vor der Welt (*inculpabilis consuetudo*, wie August. l. 3. de doctr. Christ. c. 12. davon redet) dero Zeit (da zumahl das Gesetz Moses noch nicht beschrieben war : welches Chrylostomus meynet / wann er sagt : *nondum talia tum verita erant* : und August. *Lex nulla prohibebat*.) unsträflich gehalten ward / ihnen auß Göttlicher Dispensation auch erlaubt seye : und dieses würde mir zu einem Irthumb außgedeutet ; so irzte ich mit vielen frommen/gottseligen/hochgelarten alten und neuen Lehrern/ dergleichen Sincerus auff seiner Seiten nimmermehr wird finden. Es würde auch solcher mein Irthumb bey weitem so schädlich nicht seyn/und solch Ergernuß nicht können anrichten/als wann ich mit diesem Sincero wolte behaupten / das viel-Weiber-nehmen / seye der ersten Göttlichen Ehe-Stiftung nicht ungemäß / und ohnverleht Gottes Worts/noch jeho im N. T. zulässig; in welchem letztern Stück dieser Sincerus noch weiter gehet / als die Photinianer / so dann H. und Guilh. Grot. und die ihnen folgen/ die im N. T. das/mehr als ein Weib nehmen / vor unrecht und verbotten halten ; wiewohl sie daran gar unrecht thun / daß sie sagen / es stehe dasjenige nicht in der ersten Ehe-Stiftung / was doch Christus außdrücklich sagt/daß es drinn stehe. Nämlich daß sie ihre falsche Meynung behaupten : Christus hab im N. T. ein vollkommener Gesetz gegeben/als das im A. T. gewesen. Einmahl / daß die Polygamie der ersten Ehe-Stiftung nicht gemäß ; und von Christo im N. T. auß eben demselben Grund verworffen seye / ist auß obigem offenbar / und ist demnach hic ein groß *impedimentum libertatis* vor-

wann man ohne Sünde hiebey verfahren wolte. Darauff sagt zwar Sincerus: es könne nimmermehr erwiesen werden. Warumb aber? weil Pelictha ad Lev. 18. sage: Es seye durchaus bekandt/das/der da sage/es seye verbotten/viel Weiber zu haben/der wisse nicht/was dem Gesetz gemäß seye. Hier wäre gut gewesen (weil diese Schrift auch etwa solchen Leuthen möchte vorkommen / die nicht wissen was Pelictha seye / und vielleicht auff die Gedancken kommen möchten/es müsse ein vornehmer Christlicher Lehrer seyn/ dessen Autorität man in dieser Sache sonderlich hoch halten müsse) daß mit einem Wort wäre angedeutet worden / was dieses vor ein Heiliger wäre. Es meldets zwar H. Grot. p. m. 161. §. IX. (auff des me es/wie anders mehr/scheinet genommen zu seyn) auch nicht/und kan seyn / daß Sincerus sich etwa auch nicht sehr drum bekümmert hab. Wann man aber vernimbt / daß Pelictha ein alter Jüdischer Commentarius über das Gesetz oder nur das 3. Buch Mosi seye / der so viel bey den Christen vermag in der Erklärung des Gesetzes / als RaSchI, RaL BaG, und dergleichen Propheten mehr: So muß man sich wohl verwundern / daß Sincerus sich auff einen solchen Ausspruch gründet / und denselben höher achtet / als / will nicht sagen / was so viel vortreffliche Christliche Lehrer so einmütig behaupten / sondern was Christus selbst denen hochgelarten Rabbinnen Matth. 19. entgegen hält / und ihnen zeigt / wie übel sie das Gesetz verstehen: und ist die dem Mann von Sincero zugeeignete und als von Gott und der Natur zuständige Freyheit / eine lautere petitio principij, und ebendas / warumb die Frage ist / und nicht eingestanden wird.

B. Es wird aber unter solche Ehegesetze daß Verbot der Polygamiz ausdrücklich gefunden/wie zu sehen ist Deut. 17. v. 17.

T. Wen ihr von 14. versicul desselben Capitels anfanget zu lesen / so sehet ihr klarlich / daß selbiger ganzer Text vielmehr ein mandatum utilitatis, quam præceptum necessitatis aut consequentiz sey / und daß er also nur bloß und alleine auff den Erat,

und ziele/welches den darauf zu schliessen/das ihm auch Reichthumb zu samblen/und viel Pferde zu halten/daselbst verbotten worden/ welches doch auff gewisse ahrt an andere Könige gelobet wird/wie zu sehen ist/2. Paral. 1. 14. und gleich wie im übrigen daraus/ das weil derselbige König nicht viel Pferde halten mögen/nicht folget/das er nur ein einzig Ross habe halten durffen/eben so wenig folget auch/das er nur ein Weib haben mußte weil er deren nicht viel nehmen sollte/ und ist zum wenigsten zwey (ich wil nicht 18. Weiber nach der Hebræer Dolmetschung bey diesem Ohrt) zuhaben nicht verbotten gewesen.

Der das Stockholmsche Schreiben nicht hat gelesen / der wird meynen / es seye dieser Spruch Deut. 17. 17. (welchen Guil. Grot. die Polygamî/als im A. T. zugelassen/zu behaupten/wiewol unbillig anzuecht)wider die Polygamî in demselben angeführt worden: und wann er etwa des Sinceri Parthey zugethan wäre/so würde es ihm trefflich gefallen/ das hie derjenige/der das Stockholmsche Schreiben drucken lassen und so wohl davon judicirt, seines Fehlers stattlich wäre überwiesen worden. Es wird sich aber im Stockholmschen Schreiben nicht finden / das der angezogene Spruch zu einem Argument wider die Polygamî, sondern nur bloß zu dem Ende angeführt worden/zu erweisen/ das es nicht folge/wann einer wolte sagen: das und das ist in der Schrift nicht nahmentlich gestrafft worden/darumb ist nicht verboten/ sondern erlaubt gewesen: denn einem Könige ward nahmentlich verboten/das er nicht viel Weiber nehmen solte 5. B. Moses c. 17. v. 17. und doch wird eben nicht ausdrücklich gelesen/das solches an denen Königen/die es gethan / seye gestrafft worden. Demnach wäre nicht nöthig gewesen/das Sincerus in Widerlegung dieses Arguments sich bemühet hätte. Wiewohl er doch irret/wann er dafür hält/das einem König zum wenigsten zwey Weiber zu haben vermög der ersten Göttl. Ehe-Stiftung/ nicht verboten gewesen. Aber warum nicht eben so mehr drey oder vier? So findet sich auch nichts von

welche diese Hebræer nicht verdolmetschet (welches anderst nichts ist/als einen Spruch auß einer in die andere Sprach übersetzen) sondern bey der Erklärung bemeldten Texts/das von den 18. Weibern/ ohne Grund / vermelden. Daher nennet sie H. Grot. p. 147. Hebræos interpretes, welches hie keine Dolmetscher / sondern Ausleger oder Erklärer bedeutet.

B. Ich lasse dieses an seinen Ohrt gestellet seyn/und kehre mich zu dem/was der Herr Christus Matth. 19. v. 5. ex Gen. 2. v. 24. bekräftiget / daß nemlich nach der ersten Stiftung Mann und Weib ein Fleisch sein werden / nun aber seind Mann und Weib nur 2. Wo nun in der Ehe 2. ein Fleisch sein sollen / da können ihrer nicht 3. oder mehr seyn / und ist also hieraus die Polygamia so fort in der ersten Stiftung verbohnen worden.

T. Weil von einem Blute aller Menschen Geschlecht auff den gantzen Erdbodem wohnen/A&. 17. v. 26. so ist auch gewiß/daß nicht allein Mann und Weib in der Ehe/sondern durchgehends alle Menschen Kinder / als wie Blutsverwandten/ Gen. 29. v. 14. Judic. 9. v. 2. ein Fleisch seyn; Wen aber der Herr Christus alhier saget / daß Mann und Weib in der Ehe ein Fleisch werden/so kan dadurch nach der Natur und Eigenschafft einer solchen Redensahrt keine wirkliche Identification des Fleisches / sondern nur eine genaue *conjunctio* und Verbindung derjenigen / davon geredet wird / verstanden werden / wie solches nicht alleine ex A&. 4. 31. als woselbst wir lesen / das der mänge der Gläubigen ein Herz und eine Seele wahr / sondern auch ex 1. Cor. 6. v. 17. wem der Apostel Paulus saget/daß/wer dem Herren anhanget ein Geist mit ihm sey / und 1. Cor. 6. v. 16. Das wer an den Huren hanget ein Leib mit ihr sey / deutlich erhältet / und bekräftiget wirdt. Ob nun ein Mann auff solche weise mit mehr als einem Weib ein Fleisch sein könne möget ihr ex natura ejusmodi conjunctionis selbst vernunfftig schließen.

Durch die Redens-Art: Ein Fleisch seyn; wird in der Ehe/

zweyer/ nach der Stiftung Gottes/ verehelichter Personen/ eine
genaue Vereinigung der Leiber und Gemüther zu einem unauffe-
lößlichen Eheband / und also eine ungleich viel genauere Verbind-
und Vereinigung verstanden / als sich zwischen Eltern und Kin-
dern/ Bluts-Freunden und Verwandten / oder allen andern Men-
schen befindet. Daher auch Gott selber befiehlt/ daß ein Mann
Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen solle :
also daß aus der wahren Beschaffenheit solcher Ehelichen Verbin-
dung recht geschlossen wird / es könne ein Mann auff solche Weise
mit mehr als einem Weibe nicht ein Fleisch seyn ; deshalben Chri-
stus ausdrücklich zweyer Meldung thut : Die Zwey werden
Ein Fleisch seyn/ Matth. 19, v. 5. Gleichwie hier das Zahl-Wort-
lein/ Ein/ ausschließlich zu verstehen ist/ wie Christus im folgenden
vers. 6. sagt : So sind sie nun nicht Zwey/ sondern Ein Fleisch :
Also ist auch das Wortlein/ Zwey/ ausschließlich zu verstehen/ das
ist/ daß in der Ehe mehr nicht / als two Personen Ein Fleisch seyn ;
daher dieß consecrarium Marc. 10. v. 11. so bald drauff folget : daß
der ein andere freye/ der breche die Ehe ; und also auch v. 12. von dem
Weibe. Einen andern Verstand haben die angezogene Sprüche.
Die Glaubige sollen ein Herz und eine Seele seyn Act. 4. 31.
Dann es ist ja gar ein grosser Unterscheid unter der Vereinigung
der Gemüther / und der Leiber. Ein glaubiger Mann kan nicht
allein/ sondern er muß mit allen Glaubigen ein Herz und eine See-
le seyn : Aber ein Ehemann muß nicht allein nicht/ sondern Er kan
auch nicht mit allen glaubigen Menschen ein Fleisch seyn : sondern
allein mit seinem einigen Weib / und solches nach dem deutlichen
Ausspruch und der Stiftung Gottes.

Wer dem Herrn anhanget / ist Ein Geist mit Ihm
1. Cor. 6. 17. das ist/ er ist mit Gott vereiniger/ durch Einen/ nembs-
lich den H. Geist/ und wird vom H. Geist regieret. Ob nun gleich
auff solche Weise ihrer viele mit dem einigen Gott ein Geist seyn
können/ so kan doch ein Mann mit vielen Weibern nicht Ein Fleisch
seyn ; weil Christus dieses aus der Ehe-Stiftung Gottes / auß-
drücklich nur auff Zwey eingezogen hat/ wie vorhin erwiesen.

Wann S. Paulus 1. Cor. 6. 16. sagt ; Wer an der Hur-
han-

hange/seye Ein Leib mit Jhr; so kan dieses nicht einerley Verstand haben mit den Worten Christi von einer rechtmässigen Ehe/ in welcher zwey ein Fleisch sind. Dann die Vermisch- und Vereinigung mit einer Hur/ ist unrechtmässig/ schandlich/ ja verdammlich/ und der / in der Ehe-Stiftung enthaltenen Vereinigung nicht gleich / sondern ganz ungleich und zuwider. Dann die Vereinigung Manns und Weibs in der Ehe / bestehet nicht allein in der Vereinigung der Leiber/ sondern auch in der rechten / von Gott gestifteten Art und Weise der Vereinigung / welche ist / zweyer/ und nicht mehrer / Personen / Eines Manns und Eines Weibes/ eheliche unauflöbliche Verbind- und Vereinigung nach der Ordnung Gottes/ das menschliche Geschlecht zu vermehren / und die ganze Zeit des Lebens dem Ehegatten zum Gehülffen beizuwohnen. Auff solche weise aber ist der / so an der Hur hanget/ mit derselben nicht Ein Leib. In der rechtmässigen Ehe wird Mann und Weib Ein Fleisch/ Erstlich / in Krafft der Göttl. Stiftung; danach/durch die würckliche leibliche Vereinigung. In der Hurerey geschichts nur auff die letztere/ und nicht auff die erste Weise. Man kan auch hievon Luther. lesen T. 5. Jen. Germ. p. 346. Dem allem nach schicken sich die hiebey angezogene Sprüche gar nicht auff die gegenwertige Sache.

B. Es scheint aber auß dem / weil sich die Eheleute ohne grosse Sünden nicht scheiden können / daß durch das eine Fleisch werden/ etwas mehr als eine solche Verbindung / müsse verstanden werden. Wo aber nicht / so wurde ein Weib auch mehr als einen Mann nehmen/ und sich damit verbinden können.

T. Weil Gott der Herr in dem / daß er den Menschen also gemacht hat / daß ein Mann und Weib sein sollte / ihrer Natur eingepflanzet hat / daß sie sich unter einander begehren und sich lieben solten / Marth. 19. v. 4. 5. und zu dem ende den Ehestandt / als ein Mittel / worin solches recht und zulestiger weise geschehen kan / I. Cor. 7. v. 9. eingesetzt hat / so wird auch gewiß durch daß unrechtmässige scheiden / als wodurch Gott

dem Herrn zuwiederin geschicht/ als der das Jungste was er also gesammnen gefüget hat / ohne uhrsache nicht will geschieden haben / Matth. 19. v. 6. eine grosse Sünde begangen und wie die Freundschaft / so nur von Menschen unter Menschen gestiftet wirdt nicht ohne Untreu undt Unrecht / liederlich kan gebrochen werden/ so können sich auch Eheleute / inter quos sanctior quædam & arctiora Deo est conjunctio , quam quæ communis est reliquorum hominum nicht ohne grosse Sünde unbilliger weise scheiden und treuen. Ist demnach gar unnötig/ daß durch daß ein Fleisch werden/ etwas anders / als eine so genaue Verbindung mußte verstanden werden / daß aber umb der meinung willen ein Weib mehr als einen Mann haben könne / will nicht alleine/ ob nefandam sanguinis in tali casu turbationem , & inde sequentem parentum in certitudinem nicht folgen / sondern kan auch/ als ein in der heiligen Schrift unerhortes und der meinung des Herrn Christi / daß nemlich der Mann des Weibes Haupt sey und daß niemand zweyen Herrn dienen könne / ganz und gar zu wiederlauffendes und unbilliges Werck/ nimmermehr gestattet/ und zugegeben werden.

Daß in der Ehe etwas mehr und anders/ als eine solche Verbindung/ dergleichen unter den Gläubigen im Gemüth / Seel und Herzen/ oder zwischen einer Hur und ihrem Anhänger sich befinde/ ist aus obigem zu vernehmen. Was aber die Illation belanget/ daß im widrigen Fall / deßhalb auch ein Weib mehr / als einen Mann nehmen könne: davon hat das Stockholmische Schreiben nichts/ sondern Sincerus hats / wie auch das von der Dispensation bey der Polygamî der Altväter / und anders mehr in seinem Gespräch von sich selbst movirt. Drum wollen wir nur hiebey sehen / was S. Augustin. hievon hält/ der zwar billich erkennet / daß wegen vieler Umstände/ es viel heßlicher sey / wann ein Weib mehr als einen Mann haben wolte (dergleichen Exempel sich doch in den Historien viele finden) als wann ein Mann mehr als ein Weib hat; jedoch erkennet er auch/ daß so viel das Eheband/ die Eheliche Treu

und

uno Schwaiger in verhoff / das Weib so viel recht hab als der Mann.
Par forma est (sagt er) in isto jure conjugij inter virum & maritam, usq; aded, ut non tantum de foemina idem Apostolus dixerit: Mulier non habet potestatem sui corporis, sed vir; sed etiam de illis non tacuerit, dicens: Similiter & vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier. Tom. 4. de serm. Dom. in monte c. 14. p. 298. & c. 16. p. 299.

Demnach könnte hieraus nicht ungereimbt geschlossen werden; wie es wider die Göttl. Ehestiftung ist/ daß ein Weib mehr als einen Mann habe / so ist auch wider eben dieselbe Stiftung/ daß ein Mann mehr als ein Weib hab. Dann die Macht die der Mann dießfals hat über das Weib/ die hat auch das Weib über den Mann/ 1. Cor. 7. 4. Der Mann ist des Weibs Haupt und Herr / und das ist auch der/ welcher Eines Weibes Mann ist. Die Haupt- und Herrschafft erstreckt sich nicht so weit / daß der Mann dem Weib die Macht nehme/ die ihr Gott über des Mannes Leib gegeben hat.

B. Es redet aber der Herr Christus beim Matt. 19. nur von einem Mann und einem Weibe/ und also nur von 2/ damit auch aller auffflucht der Wege verrennet werde / so sagt er no. ranter wie im grigischen lautet isti duo, die Beyde werden ein Fleisch sein.

T. Der Herr Christus schliesset daselbst/ daß weil der Mann auß antrieb seiner Natur / seinem Weibe anhanget / er dadurch mit ihr ein Fleisch oder quod idem est Ehelich und genau verbunden sein werde/ nun hängt ja ein Mann / der viel Weiber hatt so woll an jehnem/ als an diesem / und ist mit ihnen allen/ und mit einer jeden insonderheit in distincto conjugio und auff solche weise auch nur allezeit zwen ein Fleisch oder mit ein ander verbunden/ über dehm / so ist auch unstreitig / quod numerus dualis aut alius non exclusivè positus pluralitatem aut majorem numerum non excludat, wie wir ausdrücklich sehen/ wen Christus saget / daß wo 2. oder drey in seinem Nahmen sich versamlet hetten/ er daselbst mitten unter sein wolte / worauß doch

e ij nicht

nicht folget/dz er nicht unter mehr seyn wolle/diesich in seines Nahmen versambeln wurden/welche beschaffenheit es auch damit hat was de numero testium Deut: 15. v. 19. Matth. 18. 16. gelesen wirdt.

Das in der Göttl. Ehestiftung die Zahl Zwen/ ausschließ- lich/das ist/das mehr nicht als Zwen in einer Ehe st. hen sollen/ zu verstehen sey/ ist droben erwiesen. In dem Spruch Christi aber: wo zwen oder drey in meinem Nahmen versamblet sind/ 2c. ist offenbar / das Christus nicht also rede / die mehrere Zahl auszuschließen/ sondern anzuzeigen / das er auch seine Gnaden-Augen wende auff eine geringe Zahl seiner Glaubigen/und mit seiner gnadenreichen Gegenwart ihnen wolte beywohnen / und solten derselben auch nur zweyne seyn. Aber bey dem Mose in der Ehestiftung/sagt Gott nicht: Zwen oder drey werden ein Fleisch seyn/ sondern zwen werden ein Fleisch seyn: welche Redens-Art/andert nicht / als ausschließlich / das ist / von nicht mehr / als zwoyen kan verstanden werden.

B. Wen aber ein Mann / es mag in distincto conjugio sein oder nicht / mehr als ein Weib hat / so ist unmöglich / das er mit der ersten ein Fleisch bleiben kan/wen er auch mit der andern zuhält/den er scheidet sich von der ersten / so oft er mit einer andern zuhält.

T. So wenig einer seinen Bundesverwandten verlest/ so lange er den consens, wodurch sie also vereiniget seind nicht auffhebet / und ihm præstanda præstat oder schon denselben Bundt/ auch mit einen andern machet / so wenig scheidet sich auch ein Mann von seinem Weibe / so lange er die Liebe / wodurch sie Eheleute geworden seindt / zu ihr behält / und dieselbe durch die Eheschuldigkeit thätig machet / ob er gleich noch eine andere neben der ersten zur Ehe nimpt / den in dem er sich so woll zu der einen als zu der andern helt / und also die beyden mittel consensus & concubitus, wodurch sie ein Fleisch worden oder Ehelich verbunden seindt/nicht auffhören / so ist auch unmöglich das er sich wieder seine intention von der einen scheidet wen er mit der andern zuhält.

Soll

Soll dann nun zwischen Bundsgenossen eine so nahe Verbindung und Vereinigung seyn/ als zwischen Eheleuthen? Erinnert sich Theod. nicht seiner kurtz vorhin gethanen Geständnuß: quod inter Conjuges sanctior quædam & arctior à DEO sit conjunctio, quàm quæ communis est reliquorum hominum? Wo sind doch jemals Bundsgenossene Ein Fleisch von Gott genennet worden? und wo werden dergleichen Reden von Bundsgenossen gebraucht/wie S. Paul. 1. Cor. 7. 4. von Eheleuthen brauchet? So kan sich demnach diß Gleichnuß hieher gar nicht reymē. Gleichwie die Einigkeit des Fleisches/die sich Krafft der Ehestiftung zwischen Mann und Weib befindet/zerissen wird/ wann ein Ehemann mit einer Hur zuhält; Also wird auch solche Einigkeit des Fleisches zerissen/durch mehr Weiber nehmen / weil solche Einigkeit des Fleisches in der Ehe nur zwischen zweyen bestehet / wie droben erwiesen ist. Und ist hiebey auff die intention eines solchen Manns/der mehr als ein Weib nimbt/nicht zu sehen/sondern auff die Sach selbst. Nun ist gewiß/das der Mann/der zuvor ganz und allein eines Weibes Mann war / und noch ein andere darzu nimbt/nunmehr sich/wo nicht ganz/jedoch zum Theil /der andern Frauen er gibt; wordurch er sich dann/wo nicht ganz/(nur also gesetzt) jedoch zum Theil von der ersten Frauen absondert und scheidet: und zwar noch mercklicher / als wann er mit einer Hur sich behengte: dann eine solche Vermischung ist nicht beständig / und wehret nicht die Zeit des Lebens über; aber der mehr als ein Weib nimbt / der verbindet sich mit ihr auff sein Lebenlang; welches der unauflösllichen Vereinigung der Eheleuthe / so in der Stiftung des Ehestands gegründet ist/desto stärker zu wider laufft.

B. Weil aber die Ehe ein Bund Gottes ist Prov. 2. v. 17. Mal. 2. 14. so hat es mit derselben eine weit andere Beschaffenheit als mit einem blossen Weltlichen Contract, und wirdt darumb ganz übel darmit verglichen.

T. Was Salomon an den erwehnten Orth saget / das nemlich

nemlich ein Ehebrecherisch Weib / den Bundt ihres Gottes gesse / solches wird von keinem andern / als von dem Bundt verstanden / welchen Gott der Herr mit allen gläubigen Menschen in seine Heilige Zehn Gebot / und also auch mit ihr gemacht / und ihr unter andern in demselben das Ehebrechen Deut. 5. v. 18. ausdrücklich verbothen hatt. Was den andern bey dem Propheten Mal: befindlichen Text betrifft / so stehet daselbst nichts anders als das ein Weib des Mannes gesellinn und ein Weib seines Bundes sey (scilicet quod contrahendo matrimonium cum illa inivit) und neinet also der Prophet den Ehestand ausdrücklich eines Menschen nemlich eines Mannes Bundt. Weil nun die Ehe aus dem was von euch so unbedachtsam allegiret worden / kein Bundt Gottes ist / sondern vielmehr auß dem rechte der Natur und der Völcker kompt / von Menschen auff Menschliche weise durch den consens geschlossen wirdt / die so in derselben begriffen seindt unter die Weltliche Obrigkeit gehören und die erkentnuis darüber der hohen Majestät zukömpt / so hat es auch mit derselben fast eben die Beschaffenheit / als mit einem Weltlichen Contract / und kan damit gar wohl verglichen werden.

Der übelgenandte Theodorus sagt hie aus unbedachtsamen Eingeben des Sinceri , es seyen die Sprüche Prov. 2. 17. Mal. 2. 14. unbedachtsam allegirt , das die Ehe ein Bund Gottes seye / und habe mit derselben eine weit andere Beschaffenheit / als mit einem bloßen weltlichen contract. Er gibe vor der Spruch Prov. 2. 17. seye von keinem andern / als von dem Bundt zu verstehen / welchen Gott mit allen gläubigen Menschen / in seinen 10. Zehn Gebotten / und also auch mit einem Ehebrecherischen Weib gemacht / und ihr unter andern in demselben das Ehebrechen Deut. 5. v. 18. ausdrücklich verbotten. Wir wollen hiebey nicht erwegen / wie es geredt sey / das Gott den Geseß-Bundt mit allen gläubigen Menschen gemacht / unter denen auch ein Ehebrecherisch Weib

Wey/ wegenet zugleich einen Eyd/ und Bündbruch an Gott/ nicht
allein durch Ubertretung des Gesetzes und des Verbots vom Ehe
bruch/ sondern auch insonderheit/ wegen der Schändung des Na
mens Gottes/ den sie bey dem Ehebund angeruffen / und damit ihre
Zusage bestätiget / und doch nicht gehalten. Dann der Bund/
welchen das Weib mit dem Manne in der Ehe machet / ist nicht
allein ein Göttl. Bund/weil **GOTT** die Ehe gestiftet hat/ und
Mann und Weib zusammen füget : Daher Theodorus zuvor
selbst erkant / quod sanctior inter Conjuges à DEO sit conju
ctio &c. sondern auch darumb/weil bey der Ehestiftung der Na
me Gottes zum Zeugen und Richter angeruffen wird. Und schrei
bet recht hievon der Jüdische Lehrer Aben Ezra : Mulieres cum
viris intrare foedus Dei, ne vir fiat perfidus contra mulierem,
& vice versâ &c. Dieses Bunds Gottes gedencket auch Ezech.
c. 16. 60. Malach. 2. 14. stchet nicht allein / daß das Weib des
Manns Gefellin/und ein Weib seines Bunds seye; sondern es ge
het vorher: daß der Herr zwischen dir und dem Weibe deiner
Jugend gezeuget hat. Demnach wird aus dem/daß die Ehe ein
Bund zwischen Weib und Mann genennet wird / gar unbedacht
sam das ander verneinet/ daß die Ehe ein Bund Gottes seye/ son
dern sie seye aus dem Rechte der Natur/und der Völcker kommen/ze.
da sie doch ursprünglich und hauptsächlich von Gott geordnet und
gestiftet/und dergestalt gefasset ist / daß aus dem bloßen Rechte der
Natur und Völcker / von den Eigenschafften einer rechten Ehe/
was dieselbe mache oder verhindere/ohne Gottes Wort/ nicht kan
geurtheilet werden: und demnach unter die bloße menschliche con
tracten nicht zu rechnen.

B. Ihr werdet gleichwoill keine außflucht darin finden.
können was Christus bey dem Matt. 19. v. 9. saget/ daß nemlich
ein Mann der sich von seinem Weibe scheidet/ und eine an
dere Frenet die Ehe breche. Nun ist ja gewiß/ daß die bloße
Scheidung daß Bandt der Ehe nicht trennet/ steckt derowe

gen die rechte und eingentliche Uhrsache des Ehebruchs darth /
dass er eine andere freyhet.

T. Es ist der Natur und Eigenschafft einer solchen Redensahrt / deren sich der Herr Christus alhier gebrauchet / ganz und gar zu wieder / dass das prædicatum allein auff den andern / und nicht zugleich auff den ersten theil der Rede ziehen und reflectiren soll / ja es muß vielmehr / wo dass letzte seinen gehörigen effect und bedeutung haben soll / dass erste nothwendig vorhergehen / und dieses darumb / weiln dass Pronomen Quicumque, wie es im anfang der Rede ist / im andern theil derselben nicht repetiret wird / wen demnach der Herr Christus alhier saget / wer sich von seinem Weibe scheidet und eine andere freyhet / der bricht die Ehe / so muß nothwendig dass unbillige Scheiden vorhergehen / wo man dass freyen einer andern cum effectu adulterij verstehen will : Und kömnet ihr solches auß nachfolgenden Exempeln deutlich sehen / als / wen der Herr Christus saget / dass der welcher sein Creutz auff sich nimpt und ihm nachfolget / sein Jünger sey / so ist ja unstreitig / dass sein Creutz auff sich nehmen / nothwendig vorher gehen müsse / wo dass nachfolgenden effect Christi Jünger zu werden haben soll. Ingleichen wen er spricht : Wer meine Gebot hat / und hält sie / der ist der mich liebet / Joh. 14. 21. So ist gleichfals gewis / dass wo Gottes Gebot halten / die Liebe zu Gott bey einem Menschen verursachen soll / nothwendig vorher (dass er Gottes Gebot durch seine Gnade habe / den sonst könte ers nicht halten) gesetzt und verstanden werden muß / und bekräftiget ihr solches mit eurer eigenen Meinung wen ihr statuiret, das der welcher sich umb seines Weibes Ehebruch willen von ihr scheidet und eine andere freyhet / nicht unrecht thue / den in dem ihr solches bejahet / so gestehet ihr zugleich / dass wo eine andere freyen / ut prior egriatur, cum hoc effectu dass es nicht unrecht sey / soll verstanden werden / dass scheiden wegen einer rechtmässigen Uhrsache vorhergehen müsse / also müisset ihr auch gestehen / dass / wo das Freyen einer andern /

der/ also daß es unrecht und ein Ehebruch sey / soll genominen werden / eben gleich das Scheiden / wegen einer unrechtmäßigen und insufficienten Ursache vorher præsupponiret werden müsse. Und wen über dem der Ehebruch allein in daß freyen einer andern und nicht zugleich in der vorhergehenden Scheidung beruhen sollte / so mußte unter den / der sich nur alleine scheidet / und unter den / der hiernegst eine andere freyet in diesem fall beynah ein solcher unterscheidt seyn / als zwischen einen schuldigen und unschuldigen ist. Daß solches aber nicht sey / sehen wir außdrucklich / Matth. 5. 32. woselbst von den jenigen / der sich nur alleine scheidet / ohne freyung einer andern / gesagt wird / daß er mache / das sein Weib die Ehe breche. Nun ist aber gewiß und auß Göttlicher Schrift bekandt / daß ein Delictum begehen machen / eben das sey / als daß das Delictum selbst begehen. Wie wir außdrücklich 2. Sam. 12. & 1. Reg. 21. sehen / Et verissimum est, recte illum facere dici, qui causam culpæ præbet, & qui peccare facit, peccati reum esse, sehe auch in übrigen nicht mit was recht ihr bejahen könnet / daß die blossē Scheidung daß Bandt der Ehe nicht breche / da ihr doch selbst gestehet / daß die malitienſe desertion, welche doch nichts anders ist / als eine blossē freventliche und eigenwillige Scheidung / dermassen daß Ehebandt trennet / daß der verlassene Theil vivente adhuc desertore zur andern Ehe wieder schreiten kan.

Es ist dieser discurs zimlich dunkel und unvernehmlich gesetzt / und zeigt gar merklich an / daß der Sincerus, oder sein genanter Theodorus, der Hochteutschen Sprach nicht so wohl als der Nieder-Sächsischen gewohnt seye / daran doch nicht so viel gelegen seyn mag / wann nur seine rechte Meynung kan vernommen werden. Es wird im Stockholmschen Schreiben nicht gemeldt / daß in den Worten Christi; wer sich von seinem Weibe scheidet / und eine andere freyet / der bricht die Ehe: das prædicatum gar nicht auff den ersten Theil des subjecti mit ziele: und hätte demnach der angeführten Exempel nicht bedürfft / welche gleichwohl auch nicht

recht zutreffen. Einmahl/so wenig das unbillige Scheide nothwendig vorher gehen muß/wo man das uneheliche Zubalten eines Ehemanns mit einer andern Frauen cum effectu adulterij verstehen will(dann es gibt leyder! viel Ehebrecher/ die doch eben sich von ihrem rechten Eheweib öffentlich nicht trennen oder scheiden/ und sie dem Ort nach verlassen) so wenig muß das unbillige Scheiden nothwendig vorhergehen / wo man das Freyen einer andern (beneden dem ersten Eheweib) cum effectu adulterij verstehen will. Dieses aber ist die Meynung des Stockholmsischen Schreibens: daß die bloße unrechtmäßige Scheidung/die eines von den Eheleuten (es seye daum umb der Hurerey willen) vornimbt / das Band der Ehe noch nicht scheidet oder aufhebt. Dann wann gleich ein Mann sich bößhafftig von seinem Weib scheidet / und solte er 10. 20. Jahr von ihr bleiben / so sind sie beyde doch vor Gott und der Welt noch Eheleute / so gar / daß wann ein solcher Mann hernach wieder zu seinem Weib käme / so bedarff es da keiner neuen Ehestiftung / sondern sie sind von Gott und rechtswegen / so viel das Eheliche Band betrifft / ungetrennete und ungeschiedene Eheleute geblieben und bleibens noch / Krafft ihrer ersten Verchligung.

Sobald aber ein solcher abgeschiedener Mann eine andere nimbt / so bricht er das Band der Ehe : und also macht sein anderswertiges Freyen eigentlich den Ehebruch / und nicht die bloße Verlassung des Weibs ; welche Verlassung und Scheidung doch mit dem Ehebruch verbunden ist und vorher gehet ; wann nemlich der Ehebruch darauff erfolget. Dann sonst / wie gesagt / kan wohl ein Mann sein Weib eine geraume Zeit verlassen / und hat doch deßhalb die Ehe noch nicht gebrochen : Und ober wohl nicht ungeschuldig ist wegen der unbilligen Verlassung / so ist er doch des Ehebruchs noch nicht schuldig / vor sich selbst : wiewohl er durch solche seine Verlassung daran schuldig werden kan / daß sein Weib ehebrüchig werde / Matth. 5. 32. welches Ehebruchs der Mann doch nur causa moralis, und dessen nicht dergestalt schuldig ist / als wann er selbst / mit einem andern Weib zugehalten / und dadurch an seiner Ehefrauen die Ehe gebrochen hätte. Und ist zugleich hieraus aber

abermahl zu vernehmen/das die bloße Scheidung oder Verlassung
noch keinen Ehebruch mache / gestalt erst hernach der Ehebruch
geschichte / wann die Abgescheidete einen andern Mann nimbt/
weil durch die unbilliche Scheidung das Band der ersten Ehe
noch nicht verloschen ist. Wer die Abgescheidete freyhet / der
bricht die Ehe / Matth. 5. v. 32. Drum ist durch die bloße vorher
beschehene Verlass- oder Scheidung die Ehe noch nicht gebrochen
gewesen.. Wann aber ein Mann sich scheidet von seinem
Weibe / und freyhet eine andere / der bricht die Ehe an Ihr
Marc. 10. 11. Es heist nicht bloß und allein : wer sich von seinem
Weib scheidet/ der bricht die Ehe. Im übrigen wird doch rechte
besaget/das ob schon die bloße Verlassung das Band der Ehe nicht
bricht / dannoch der bosshafftig verlassene unschuldige Theil zu an-
dervertiger Verheyrrathung rechtlich und auff geziemende weise/
könne verstattet werden ; davon im Stockholmisschen Schreiben
auff dem letzten Blat gehandelt/und von Sincero oder Theodoro
dagegen nichts eingewendet worden.

B. Wen aber eurer meinung nach der Ehebruch meh-
rentheils auff die Scheidung ziehlet/warumb hatt den der Herr
Christus die Worte und ein andere Freyhet hinzugethan. Es
scheinen dieselbe auff solche ahrt gar überflüssig zu sein.

T. Sie seindt gar nicht überflüssig / sondern darumb
hinzugethan worden / weil das Freyen einer andern ins ge-
mein auff die Scheidung zu folgen pflaget/und der Ehebruch/so
durch das unrechtmessige Scheiden schon causiret war/ damit
noch mehr grabiret wird / den weil der Herr Christus dem
Mann/das er sein Weib lieben Eph: 5. 25. und das er sich ihr nicht
entziehen soll 1. Cor. 7. 3. 7. befohlen hat / so ist gewis/ das / wer
solches durch die unrechtmessige Scheidung u. chleht / schon ein
Ehebrecher ist / non facit enim, quæ ex ipsa natura & ex pacto
conjugij facere debebat , und weil er in freyung einer andern/so
wol die Liebe als die Eheschuldigkeit nicht alleine der ersten ent-
ziehet/sondern auch cum exclusione prioris einer andern gönnet/
f iij (wie

(wie ex verbis illis Marc: 10. v. 11. 12. bricht die Ehe an ihr nicht un-
dentlich zu sehen ist / eo gravius peccat & eo iustius adulter appel-
latur, wozu den auch dieses kompt / daß das Freyen einer andern
der verstossenen zu einer schimpfflichen verkleinerung gereichet/
und ihr damit noch mehr ursache gegeben wirdt / durch ander-
wertige Verheirathung) als; wodurch sie sich des schimpffs/wiewol
sehr ungeraimbt/ zueholen meinet /) einen Ehebruch zu
begehen.

Das obige Argument oder exception findet sich nicht im
Stockholmischen Schreiben / welches von keinen überflüssigen
Worten Christi meldet; und stehet also dieses zu des Bernh. Ver-
antwortung/dem dieß Argument zugeschrieben wird/wiewohl es
aus dem obigen seine richtige Abfertigung hat. Es wird aber
auch dem Theodoro nicht gestanden/daß das Freyen einer andern
ins gemein auff die Scheidung zu folgen pflege/und daß der/so sich
seinem Weib entzeucht/schon ein Ehebrecher seye/wemlich der den
würcklichen eigentlich genanten Ehebruch hab begangen.

B. Ihr wollet in der Polygamia weder Scheidung noch
Ehebruch geschehen / weil aber ein Ehebrecher nichts anders ist
als; der beneben seinem Eheweibe/ ob er schon auch mit demsel-
ben Ehelich lebte/ mit einer andern zuhelt/ so sehe ich nicht wie
ein Mann der zugleich mehr als; ein Weib hat ohne Ehebruch
sein könne.

T. Wo es euch gefelt/so thuet dieser Description eines E-
hebrechers ex parte prædicati hinzu / der mit einer andern Fra-
wen/die entweder außserhalb seiner Ehe/oder eines andern Ehe-
weib ist zuhält/nam aliàs nullum adulterium datur, und subsumi-
ret den von einem Mann der mit mehr als; einem Weibe ein E-
hemann ist / so werdet ihr baldt sehen / wie ihr ihn so gar mit un-
recht des Ehebruchs beschuldiget / allein weil diese Description
mehrentheils ex præconcepta opinione und blossen guttdün-
cken herkompt / so habt ihr sie nicht woll anders geben können.

Und ist demnach nicht / allzugroßes verwunderlich wehrt / daß
Ihr die Superduction einer andern ohne ursache für einen Ehe-
bruch (nach Gottes Wort rechnen wollet / da doch Gott der
Herr im A. T. Deut. 17. 17. (ubi rationem prohibitionis Polyga-
miæ addit) des Ehebruchs gar nicht gedencket / sondern vielmehr
damit / daß er die Kinder / so ex Polygamia gebahren wahren zu
Priester und Diener seines Hauses genommen hat / 1. Sam. 1.
v. 2. & 20. 2. Sam. 8. v. 18. Eine solche Ehe nach seiner Allwis-
senden Erkändnuß ohne Hurerey zu seyn / gnugsam bekräfti-
get hat / zumahl unzmüglich wahr / daß ein Huren-Kindt in die
Gemeine des Herrn kommen könnte / wie zusehen ist Deut. 23. v. 2.

Der mit mehr als einer Frauen / die er erst nach Gottes
Ordnung geheyrathet / zuhält / der hält mit andern Frauen / außers-
halb seiner Ehe / und die nach Gottes Ehestiftung seine Ehewei-
ber nicht seyn können / zu. Weil dieses in der Ehestiftung Gottes /
nach der mehr angeführten Erklärung Christi fest gegründet ist /
welche von keinem distincto conjugio , daß ein Mann mit meh-
rern Weibern halten könne / wissen will : daher auch weder Christus
noch die Aposteln / wann sie von dieser Sache handeln / jemahls
von Weibern / sondern jedesmahl in sing. von Einem Weibe /
reden : so ist die im Stockholm. Schreiben gebrauchte Descripti-
on , nicht aus bloßem guldünckcn genommen / welchem vielmehr
die von Theodoro übel verbesserte Description zu zuschreiben.

Ob schon Deut. 17. 17. (ubi ratio prohibitionis Poly-
gamix , nach Theodori Worten beygefüget wird) des Ehebruchs
nicht gedacht wird / so folget doch darauf keines wegs / daß das viel-
Weiber-nehmen in der ersten Göttl. Ehestiftung nicht verboten /
und noch heutiges Tages / derselben ohnverlezt / zugelassen seye.
Es hat auch die Stockholmsche Epistel weder den bemeldten
Spruch wider die Polygami angezogen / noch der Altväter und
Könige im A. T. Polygami , einen Ehebruch genennet / so wenig /
als der ersten Kinder Adams unter sich gestiftete Ehe / eine Bluts-
schand genennet wird. Und eben so wenig sind die aus der Poly-

gami der Allwäcker erzielte Kinder / Huren / Kinder gethaner Weib-
den; mit denen es eine weit andere Bewandnuß gehabt / als wann
jemand im N. T. ihnen darinn wolte nachfolgen; gleich wie es
von Bruder und Schwester / wann sie heutiges Tages einander
wolten heyrathen / weit anderst lauten würde / als da es Adams Kin-
der gethan haben. Quantò antiquius compellente necessitate,
tantò postea factum est damnabilius Religione prohibente,
sagt davon Augustin. 15. C. D. 16. Darumb thun die allhie ange-
zogene Sprüche und Exempel nichts zum Beweis / daß die Poly-
gami nicht wider die erste Ehestiftung Gottes seye; und auch im
N. T. der Heil. Schrift nicht zuwider lauffe / sondern (was das
Göttl. Wort belanget) auch noch heutiges Tages unverbotten
seye.

B. Wen die Polygamia schon ohne Ehebruch were / so ver-
ursachet sie doch eine grosse Unordnung in der Ehe / den es wird
dadurch der ersten Frauen ihr durch dem Apostel Paulum ver-
liehenes recht / daß sie nemlich über ihres Mannes Leib macht
habe / daß er sich ihr nicht entziehen / und daß ihr Mann ihr eige-
ner Mann seyn soll / 1. Cor. 7. v. 4. benommen und entwendet.

T. Es hat die andere Frau / wegen gleicher Vereini-
gung / auch gleiches Recht mit der Ersten / kan derowegen solche
gewalt ohne unordnung wol gemein sein / und ist überdehm diese
macht eine sache / die viel limitationes leidet und ausser dem ge-
büßlichen concubitu conjugali gar keine stadt haben / noch wei-
ter als die res conjugij, quæ ex fine ejus æstimandæ sunt, nicht ex-
tendiret werden kan / den sonst mußte der Mann zugleich
Knecht und Herr sein / quod absurdum est. Und eben das-
selbige recht / welches das Weib vorenwehnte Eheschuldigkeit von
dem Mann zu fordern hatt / solches hat auch der Mann propter
parem in corpus ipsius potestatem, ihr nach gelegenheit abzu-
schlagen. Was daß andern / daß nemlich ein Weib ihren ei-
genen Mann haben soll / betrifft / so ist bekandt / quod non sit con-
tra naturam proprii (ut hic sumitur) pluribus esse commune, wie

Wir solches ausdrücklich Rom. 14. 4. sehen / wofelbst nach dem Grundtext / in welchem eben das grigische Wörtlein *idios* wie 1. Cor. 7. stehet / gesaget wird / das ein Knecht seinem eigene Herrn falle ; Wienum darauß / das ein Knecht seinem eigenem Herrn felt / nicht kan geschlossen werden / das denselben Herrn nicht auch andere Knechte zu ihren eigenen Herzen / oder derselbe Herr nicht auch andere zu seine Knechte haben können / also folget auch nicht / das weil ein Weib ihren eigenen Mann hatt / nicht auch ein ander Weib in der Ehe denselben Mann auch / oder derselbe Mann ein ander Weib daneben haben könne / überdehm ist auch unstreitig / quod pluralis rerum numerus proprietati non sit contrarius, und in diesem Verstandt wird auff die Zahl so in dergleichen rede exprimeret wird / nicht gesehen / als zum Exempel / wem man saget / umb der Blöße willen habe ein jeder sein eigen Kleidt / oder umb der Bequemligkeit willen habe ein jeder sein eigen Haus / worauß den nicht folget / das einer nur ein Kleidt oder nur ein Haus haben und darüber Herr sein möge.

Wen die Vereinigung / die ein Mann mit einer andern / als seiner ersten nach Gottes Ordnung genommenen Ehefrau / machet / keine rechtmäßige und der Ehestiftung Gottes gemäße / sondern derselben zu wider lauffende Vereinigung ist ; So ist auch das recht / das der Mann der andern Frauen über seinen Leib zu geben vermeinet / ungültig und nichtig. Dann der Mann hat nicht Macht / das Recht der ersten Frauen / auch nur zum geringsten Theil zu nehmen / und einer andern auch mitzuthelen / und ob er schon nach Gelegenheit der Frau etwas abschlagen darff / so darff er doch dasselbe keiner andern verwilligen. Quod quis non habet in potestate suâ , sed alteri jam dedit , à quo etiam donatum & traditum possidetur legitime , cum redditione mutuâ rei æquivalentis ; illud alteri iterum donari non potest. Es schreibet wohl der alte Lehrer Chrysostronus Hom. 19. in ep. ad Cor. p. 463. Cum ad tentandum meretrix accesserit , dicas , non esse tuum corpus , sed uxoris : itidem & uxor dicat adversus eos qui volunt expugnare pudicitiam : Corpus meum non est

meum sed viri. Eben das gilt auch in der Polygamī, wölte gleich das Weib sich seines Rechts begeben/ und dem Mann mehr Weiber zunehmen verwilligen: So ist solche Verwilligung unrechtmäßig/ und der Natur des von Gott gestifteten Ehestands zu wider/ darinn mehr nicht als zwey ein Fleisch in einer Ehe seyn sollen: Und es hat ein Ehegatt Macht über des andern Leib/ nicht denselben andern zu prostituiren/ sondern sich in Zucht und Keiwigkeit miteinander zu erhalte. Mercklich schreibet Augustinus: Non existimandum est illud quod habet Apostolus, mulierem non habere corporis sui potestatem, sed virum, & contra, in tantum valere, ut permittente uxore, quæ maritalis corporis potestatem habet, possit vir cum alterâ, quæ nec aliena uxor sit, nec à viro disjuncta concumbere, ne hoc etiam foemina viro permittente facere posse videatur, quod omnium sensus excludit. De serm. Dom. in monte.

Daß der Mann des Weibes Herz seye/ benimbt dem nichts/ daß das Weib Macht hab über des Manns Leib / und Gottes Wort sagt beydes.

Daß der Mann sein eigen Weib haben solle / 1. Cor. 7. da ist es in alle Wege contra naturam proprii (ut hîc sumitur) pluribus esse commune, dieweil die Göttliche Ehestiftung mehr nicht als zwey in einer Ehe wissen will / & ita pluralis rerum numerus proprietati hîc est planè (vi ordinationis divinæ) contrarius. Ein weit anders ist/ daß ein Herz seinen eigenen Knecht hat Rom. 14. 4. deren er doch mehr als einen haben kan weil Knecht und Herz nicht ein Fleisch / und lang nicht dergestalt zusammen verbunden sind / als Mann und Weib in der Ehe. 1. Cor. 7. 4. Drum reimet sich dieses und die andere eingeführte Exempel hieher gar nicht.

B. Es seindt gleichwol die Weiber so wol Menschen/ als wir sein / nehmen auch umb eben der mitursache / nemlich ihre Brunst zu leschen so wol Männer als wir Weiber nehmen. Wenn nun aber 2. oder 3. Weiber einen Mann haben/ wie ist

ist es müglich / das er ihnen allen sufficient sein / mit ihre Brünst
Leschen könne.

T. Es ist nachdencklich was Tob. 6. 18. stehet / das
nemlich der Teuffel über die gewalt habe / so umb Unzucht willē
Weiber nehmen / darumb den auch S. Paulus saget / 1. Cor. 7. 29.
Das die Männer ihre Weiber haben sollen / als hetten sie sie nicht /
sollen demnach auch die Weiber nicht so sehr ihren hitzigen Pas-
sionen, als einer Keuschen zufriedenheit und vergnügung fol-
gen / und dieses umb so vieldesto mehr / weiln auch das allerhi-
zigste Weib / mit einem schwachen und halb unvermögenden
Mann in ihrer Ehe zu frieden sein muß / und ihn über seinen Wil-
len nicht ohne grosse Sünde etwas abfordern kan. Ist auch
nicht universaliter wahr / und kan nicht ohne beschimpffung
vieler züchtigen und continent Frauen schlechter dings gesaget
werden / das nemlich ein Mann vielen Weibern nicht sufficient
sey / *ex puris autem particularibus nihil sequi notum est.*

Dieses hat dem Sincero vor sich aus seiner eigenen Andacht /
und ihm bekandten Ursachen / durch seinen Bernh. zu moviren /
und durch den Theod. erörtern zu lassen beliebt. Im Stockhol-
mischen Schreiben stehet nichts von dergleichen Sachen / und zu
Beschimpffung ehrlichen Frauen-Zimmers zielendem Ver-
dacht; hats deswegen nicht zu verantworten.

B. Wen aber der Teuffel über die gewalt hat / so umb un-
zucht willen Weiber nehmen / so stehen ja die / welche mehr als
ein Weib nehmen / in grosse Gefahr / zumahlen sie nur allein
umb Unzucht willen so viel Weiber begehren.

T. Die solches thuen / und dergestalt der Ehe mißbrau-
chen mögen es auff ihre Gefahr hinnehmen / die aber umb die
rechte endtursachen der Ehe mehr als ein Weib nehmen / haben
sich dieses gar nicht anzunehmen / und könnte man sie über dieser
Unschuld auch so viel glücklicher schätzen / weil sie an eines wun-
derlich und seltsam gesinneten Weibes humeur ungebunden an
der einen finden / was der andern mangelt / und durch solche un-

verbohtene verenderung / die Ehe ohne Wiedertwertigkeit / die Liebe ohne Zwang / und die Vergnügung mit gebühlicher Freyheit genießen können / daß aber hergegen die Weiber mit ihrem Mann allein zufrieden sein / und sich nach seinen Sinn schicken müssen / solches ist Gottes des Herrn Wille selbst / als der geordnet hat / daß sich die Glieder nach ihrem Haupte und die Unterthanen nach ihrem Herrn schicken und richten sollen.

Das Stockholmische Schreiben hat hievon auch nichts. Es gibt aber der Theod. hie zimlich zu verstehen / worumb ihm und seines gleichen zuthun seye / daß sie die Polygamie so eyfferig verthätigen. Ob sie nun ein besser Urtheil zu gewarten haben möchten. als von dem Tob. 6. 18. meldung gethan / steht dahin. Doch ist auch das schwer zu verstehen / wie einer der Ehe ohne Wiedertwertigkeit / der Liebe ohne Zwang / und der Vergnügung mit gebühlicher Freyheit genießen könne / der zu einem Weibe wunderlicher und seltsamer humeur noch eine oder mehr nehmen wolte. Würde wol eine schlechte Glückseligkeit geben! Danner dürffte die erste wunderliche Frau (nach des Sinceri principiis) gleichwol nicht abschaffen. Behälter sie dann / wie er thun muß / so würde wohl ein schön vergnügliches Leben geben : darüber andern das viel Weiber nehmen möchte vergehen. Jener Frankos / der vier Weiber genommen / und vom König Carolo gefragt worden / warum er das gethan ? soll geantwortet haben : Er hätte mehr nicht begehren zu nehmen / als eine ; aber die fromm wäre. Nachdem es ihm nun gefehlt ; hätte ers mit der andern / dritten und vierden auch versuchen wollen : er hätte aber befunden daß die letzte immer noch schlimmer gewesen wäre / als die erste / wie solches Arnizæus erzehlet de Jure connub. c. 4. p. m. 206. Das ist der verdiente Lohn derer / die Gottes Ordnung so liederlich halten.

B. Ich mercke woll / daß ihr in euer Meinung fast unbeweglich seid / weil aber dieselbe dem bisshero jederzeit gewesenem Universal & Publico consensui Ecclesie, der wolingerichteten Christlichen Policy, und der täglichen Gewohnheit schnur-

stracke:

stracks zu wieder ist / so wirdt sie zum wenigsten in der Betrachtung billig vor unrecht und straffwürdig gehalten.

T. Ihr werdet euch erinnern / vielwehrtter Bernh. daß unsere eigentliche Unterredung nur bloß und allein davon angestellet ist / was in der Heiligen Schrift in diesem fall gebohthen / verbohten oder jederzeit frey gewesen ist. Was aber hergegen die Kirche betrifft / und was dieselbe hierin geordnet oder ordnen können / die Obrigkeit durch öffentliche Gesetze eingerichtet / und der gebrauch nunmehr durchgehends bekräftiget hat / solches lasse ich alles in seinem wehrt / und an seinem ohrt gestellet seyn / und lasse mir gung sein / wen ich euch erwiesen habe / daß ihr das Verboht der Polygamia auß Gottes Wort zu behaupten / mit unrecht halstarrig seid. Und wiewoll ich zwar auff einen Einwurff / die conjugia Patrum in primitiva Ecclesia woll einwenden / und das die Polygamia rationibus ad salutem necessarijs nicht zu wieder seyn / das viel dinges in solchen fällen öftermahls nur ex opinione hujus in opinione illius beruhe / und hernechst das der Kayser Valentinianus und andere die Polygamiam öffentlich frey gelassen / und das woll viel sachen glücklich eingeführet seindt die dem Christlichen Etat oder derselben Policy viel gefehr und schädlicher zu seyn / im anfang das ansehen gehabt haben / opponiren / und unsere eingeschränckte Ehegewonheit mit der freyen und der Christenheit so hoch schädlichen gebrauch der Polygamia der mächtigsten und glücklichsten Völcker woll streitig machen könte / so lasse ich dennoch solches alles / weil es außser unserm vornehmen ist gerne fahren.

Es ist doch noch gut / aber nicht zu viel / daß man in seinem Werth und an seinem Ort gestellt seyn lasse / was die ganze Christenheit in Kirchen und Policen vor recht / gut / nützlich und löblich / se und allwege erkant und gehalten. Daß aber der / mit Unrecht halstarrig / genent wird / der da behauptet / daß das Verbot der

Polygami in Gottes Wort gegründet seye : das ist eine grosse
 Halsstarrigkeit/an einem/der capabel ist/die gezeigte Warheit wol
 zu vernehmen / aber derselben dennoch / aus Eigensinnigkeit nicht
 weichen will. Gleichwie es aber noch gut ist/ daß man in seinem
 Werth beruhen läßt / daß in der Christl. Kirche das viel-Weber-
 nehmen verboten ist : So wäre es doch auch gut/ daß man viel lie-
 ber die Erklärung der Göttlichen Ehestiftung / in dem Verstand
 liese/ und annehme/wie sie nechst Christo selbst von den vortrefflich-
 sten/gelärtesten und gottseligsten / alt- und neuen Kirchen-Lehrern
 je und allwege vorgetragen worden / und in deren Schriften an-
 noch befindlich/auch durch die ganze Christenheit in der Übung ist:
 als daß man sich zu etlichen wenigen / theils sehr übel berühmten
 Leuthen schlage/und denen durch diese occasion nachahme/ so viel
 Sprüche Göttliches Wortis zu verkehren ; welches obs den ratio-
 nibus ad salutem necessariis gemäß oder zu wider seye / zu eines
 jeden vernünfftigen Nachdencken gestellt wird.

Daß der Keyser Valentinianus und andere die Polygami
 öffentlich frey gelassen/das beruhet/wie die ganze Verthädigung
 derselben/ex opinione hujus in opinione illius , dann es sind
 derer / Gott Lob / noch nicht eben so gar viel/und zumahl unter den
 Evangelischen Christen (darsfür doch der Sincerus angesehen
 seyn will) überaus wenig.

Was aber namentlich den angezogenen Keyser Valentini-
 anum anlangt/ so melden Socrates, Nicephorus und viel andere
 aus denselben/daß er eine mit Namen Justina lieb gewonnen / und
 dieselbe zu und beneben seiner noch lebenden Gemahlin Severa zu
 ehelichen Sinns worden/und eben umb deß willen ein solch Gesetz
 gegeben/daß einem erlaubt seyn solle/zwey rechtmäßige Weiber zu
 haben : daß er also hierdurch seiner unmäßigen Begierde ein Fähr-
 sein geben möchte. Etliche / unter denen auch Zonaras, gedens-
 cken zwar der zweyen Gemahlinnen des Valent. thun aber keine
 Meldung von dem angeregten Gesetz.

Andere halten beydes vor ein Gedicht / so wohl weil sie ein
 solch unbefugtes Beginnen dem Valentiniano nicht wollen zus-
 trauchen/

trauen/als auch darumb / weil in andern vornehmen Scribenten derselben Zeit/als Ammiano, Orofio, und denen dero Zeit Patri- bus, nichts davon gefunden wird. Daß demnach des Sinceri Theodorus so wenig mit diesem Exempel ausrichten würde/ als mit seinen übrigen aus der vermeinten Welt-Klugheit ersinnenden/und zur zeitlichen Glückseligkeit der Einbildung nach dienenden Anschlägen/darauf doch/ als dem Wort Gottes und der werthen Christenheit consens zu wider laufenden Menschen-Gedanken / sich auff keine von Gott gesegnete Wohlfahrt wird Hoffnung zu machen seyn : und können hingegen gar ungereimte Dinge/und viel aus der Polygamia entstehende Unglückseligkeiten erzehlet werden:

B. Wen aber wie ihr meinet die Polygamia in Gottes Wort nicht verbohten wehre/ so wurde ja die liebe Obrigkeit/die solche ins gemein mit dem Schwerdte straffet/ zu einer Mörderinne/weil sie die Leute umbbrächte die wieder Gottes Ordnung nichts gesündigtet hatten.

T. Dieses folget ganz nicht / den sonsten muste die Obrigkeit die einen Menschen/ der verbohtenes Wildt geschossen/ am Leben straffet / auch eine Mörderinne seyn/ welches aber zu bejahren sehr unrecht und gefährlich ist / den ob zwar ein solcher Mensch wieder der Obrigkeit Befehl thuet/ so sündigt er doch in dem / daß er das Wildt schieffet / wieder Gottes Ordnung nicht/ den er ist derselben zufolge ein Herr über alle Thiere / Gen. 1. 28. 30. und ist unmöglichkeit / quod in lege aliqua eadem res iisdem personis per expressam concessionem simul libera & per injunctam contrariam obedientiam prohibira esse possit, sündigt er also/ wie schon gesaget/nicht wieder Gottes Ordnung / sondern übertritt nur das Recht / welches denen grossen Herren von ihren Unterthanen per translationem potestatis & libertatis renunciationem concediret und übergeben ist / und wird demnach billig nach gelegenheit gestraffet / und dieses umb so viel destomehr/ weil das imperium über alle Thiere ein frey und ungezwungen Werck

Werk ist / quod pro lubitu exerceri & remitti potest, und des wegen die hohe Obrigkeit ex supereminenti potestate hierin nach ihrem belieben disponiren / und ex lege anders setzen und ordnen kan. Weil nun auch einem jeden Mann / wie vorher erwiesen / natürlich frey stehet ein oder mehr Weiber zu nehmen / so bleibet gleichfals die Anordnung hiervon in der hohen Obrigkeit macht und in ihrer von Gott habenden autorität / also daß sie die übertretung des / von ihr hierin geschenehen Verbots mit höchstem rechte secundum jus suum straffen und züchtigen kan. Nam, si teste Grotio, justa lex est, quæ vetat quod jure naturæ licet, etiam poena quæ transgressori ejusmodi legis infligitur injusta non erit.

Wann die Christl. Obrigkeit einen Menschen tödten lies umb einer That willen / die weder quoad genus oder speciem in Gottes Wort verboten wäre: so hat sie ja freylich groß Unrecht. Die Wildschützen aber sündigen wider das 7. Gebot / und begehen Diebstal / nachdem sie der Oberkeit das ihre rauben / welches die Unterthanen ihre Herren per translationem potestatis &c. (wie Theod. selbst bekennet) übergeben haben: und also übertreten die Wild-Diebe nicht nur das Recht / welches nunmehr die Herrschafft hat: sondern auch Gottes Ordnung im 7. Gebot / daß keiner dem andern sein Gut nehmen solle. Im übrigen kan die Christliche Oberkeit wohl / erheischenden Umständen nach / auch (wiewohl mit grosser Behutsamkeit und Gewissens-Wahrung) eine Lebens-Straff setzen auff eine That / welche nicht grad zu und mit Nahmen bey Straff des Lebens in Gottes Wort / sondern quoad speciem nur von der Oberkeit solcher Gestalt verboten ist. Die Stockholm. Epistel aber will dieses anzeigen / daß die Christl. Oberkeit die Bigamos und Polygamos nicht als nur Übertreter der Oberkeitlichen Geseß / sondern als unmittelbare Zerstörer der Göttlichen Ordnung / und in Abschen auff die im A. T. verordnete Straffe des Ehebruchs / am Leben straffe / so gar / daß die Bigami vor ein grössere Sünde gehalten wird / als der Ehebruch: daher an denen Orten / wo heutiges Tages der Ehebruch nicht

nicht eben Capital ist/dannoch die Bigami mit dem Schwert ge-
strafft wird. Carol. V. Ord. Crim. art. 121. Und ist demnach
gar ein grosser unterschied/unter der Oberkeitlichen Straff/damit
sie die unmittelbare Zerstörer der Göttlichen Ordnung; und da-
mit sie diejenigen belegt / welche vermittelst der übertretung des
blosen Oberkeitlichen Gebotts wider Gottes Ordnung thun/wel-
che erfordert/das man der Oberkeit gehorchen solle. Auff solche
Weise strafft die Oberkeit die Bigamos &c. nicht/sondern weil sie
unmittelbar die Göttl. Ehestiftung zerstören: Und schicket sich
demnach die Bestrafung der Wildschützen nicht hieher. Das
aber einem Mann natürlich frey stehe / ein oder mehr Weiber
zu nehmen / hat Theod. vorhin nicht erwiesen / es werde dann das
Wort natürlich/der Göttl. Ehestiftung entgegen gesetzt; krasse
deren einem Mann mehr nicht als ein Weib zu nehmen gebühret;
wie droben dargethan worden. Die Ehe ist zwar Juris Naturæ;
weil sie in die Natur gepflanzet ist; der rechte Ursprung aber der
Ehe kompt auß der Göttl. Stiftung/darinn Gott den Ehestand
zum rechten Gebrauch geordnet / bestätigt / geheiligt und ge-
segnet hat. Ist also das natürliche Recht/ auß welchem die Ehe
unter den Heyden entstanden / in dem Göttl. Wort vollkomme-
ner gegründet/ und muß daraus verbessert werden / sintemal das
natürliche Recht durch den Sündenfall sehr verdunckelt ist.

B. Es scheinethieraus / das ihr gleichvöll die Ehe / da
der Mann nur ein Weib hat / nicht verachtet.

T. Es ist mir niemahls in sinn gekommen / solches zu
thuen / sondern ich habe jederzeit eine solche Ehe / wen der Mann
ein tugendt und sittsahmes Weib hat / für unschatzbar
Gut und köstlich gehalten / hingegen aber hart / und verdrieß-
lich zu sein geglaubet / wen ein Mann an einem Weibe allein / sie
sey ihm treu oder untreu / liebe ihn oder nicht / sie gehe ihm zur
Handt und unter Augen oder laß es bleiben / sie erkenne ihn vor
ihren Herrn / oder halte sich höher als ihn selbst / sie fürchte oder
verachte ihn / sie gehorche oder wiederstrebe ihm / ohne wahl und

freyheit zu einer andern und bessern / die ganze zeit seines Lebens
gebunden ist.

Es kombt viel dem sündlichen Fleisch und Blut hart und
verdrüßlich vor / welches doch der Mensch / den es betrifft / ohne
verletzung der H. Ordnung Gottes / nicht ändern kan oder darff;
sondern muß sich gedultig drin ergeben / und bedencken / daß er mit
seinen Sünden noch viel ein härters verdienet habe. Wer das
Feyer haben will / muß den Rauch auch leyden. Es ist einmahl
nicht recht / durch verbottene mittel sich einer Last entziehen; Die
Befreyung vom Creutz / durch zerstörung der Göttl. Ordnung
suchen; und der fleischlichen Wollust / mit Verwundung des Ge-
wissens pflügen. Lutherus sagt T. 2. Jen. Germ. Wann
hie ein Christlicher Stärcke wär / und trüge des andern
Bosheit / das wäre wohl ein fein selig Creutz / und ein rich-
tiger Weg zum Himmel. Daß er aber wolte sagen / es sey
seine Schuld nicht / sondern des andern / und wolt ein ander
ehelich Gemahl nehmen / das gilt nicht. Pag. 152. b.

T. Ihr wurdet vielleicht in diesem fall woll gerne sehen/
daß ein Mann / sich nicht umb des wirklichen Ehebruchs
willen allein / wie Matth. 19. v. 9. zugelassen ist / sondern auch
anderer Ursachen halber von seinem Weibe scheiden könnte.

T. Es wehre eben das scheiden so nötig nicht / weil ein
Mann neben der Frauen die er liebet / die andere so er hasset woll
behalten kan Deut. 21. v. 15. alleine ihr gehet schon wieder von
unser rechten Fragen ab. Damit ich aber euer Ciridität ein
gnügen thue / so düncht mich daß ihr den Ehebruch / worumb
sich ein Mann / von seinem Weibe scheiden mag nicht allein auff
die wirkliche Hurerey ziehen könntet / weil allezeit / wen ihr so
woll in Göttlichen als civil und Feudal Rechten ein verbrechen/
quod contra pactum aliquod committitur, singulari aliquo ver-
bo exprimit findet / so ist gewis / daß solches Wort nicht auff ein
crimea alleine sondern auff alies daß / was demselben Pact.

Davon es gesagt wird / hauptsächlich zu wiedern ist / deutet und
zielet / weil wir nun nirgens ein ander als allein das grigische
Wort *Popneias* oder Ehebruch haben / womit das verbrechen/
so wieder die Ehe geschicht / exprimiret wirdt / so ist gleichfals ge-
wis / das selbiges nicht alleine auff die wirkliche Hurerey / son-
dern auff alles / was dem Pacto conjugali principaliter zuwie-
dern geschicht / muß gedeutet werden / welches den auch nicht
allein auß der Natur und Eigenschaft des Worts *Popneias* er-
hellet / zumahl solches bald dieses / bald jehnes in der heiligen
Schrift bedeutet / und also ex natura sua desto bequämer ist un-
terschiedliche crimina, so wieder den Ehe-Pact begangen wer-
den / manente eodem nomine zu exprimiren / sondern auch auß
dem / das das Adulterium Physicum in jure divino Capital ist /
und am Leben gestraffet wirdt / und also in tali casu dem Mann
ganz überflüssiger und unnötiger weise die macht sich allein
darumb zu scheiden gegeben wurde genugsam bekräftiget
wirdt / superfluous enim ex privilegio esset repudiantis libellus, si
ex ipsa lege (ad dissolvendum) paratus est carnificis gladius. Wel-
ches alles auch die Consistoria zu approbiren scheinen in dem sie
richten und urtheilen / das der Mann nicht alleine propter ma-
litiosam desertionem uxoris, quæ tamen in se considerata, nul-
lo modo adulterium physicum est, sondern auch propter virgi-
nitatem falso creditam, & sic propter fornicationem quæ iti-
dem adulterium non est, quia jam ante conjunctionem com-
missa erat) æquè ut propter adulterium mulieris a vinculo con-
jugij liberirt werde. Und scheint das der Herr Lutherus in
dieser Meinung viel freyer gewesen / weil er gar leicht zugibt das
der Mann etiam ob pertinacis debiti conjugalis recusationem,
gute macht habe eine andere zu nehmen / im andern Theil seiner
teutschen Bücher und Schriften p. 152. Zugeschweigen / was er
de impotentia am vorhergehende 147. Blad ejusdem thomi, sic
fatis liberè vergönet / und was *Smidius* anführet / das nemblich ob
insidias vitæ factas, nach dem Ausspruch einer vornehmen Uni-
versität das divortium cum permissione secundarum nuptiarum
zugelassen sey. In Explic. cap. 19. Matth. v. 12.

Der Spruch Deut. 21. v. 15. (Jeshu auff seit gesetzt / ob da von der feindseligen geredet werde / die weder verstorben noch gestorben / daran etliche zweiffeln) wird gar übel angezogen / als ob demselben nach / noch im A. T. dürffe verfahren werden. Es kan auß diesem Spruch weder das bewiesen werden / daß die Polygamî im A. T. durchgehend / als der ersten Göttl. Ehestiftung gemäß / erlaubt gewesen; noch / und zwar viel weniger / daß sie noch heut zu tag zulässig seye. So hat Moses als ein Gesetzgeber im A. T. von einigē Sachen disponirt, die doch an sich selbst Gottes Gebot und Verordnung nicht gemäß gewesen; welches er umb deren willen gethan (wie Luth. T. 2. Jen. Germ. im andern Theil vom ehelichen Leben schreibet) die die geistliche Gebotte nicht hieltē / daß denselbē doch auch ein Maas gesteckt würde / damit sie vorfast würden / nicht gar nach ihrem Muthwillen zu thun: Wie vom Scheidbrieff und andern offenbar / und kan also hierauß kein Beweis geführt werden. Die Regul.: Evangelium non abolet Politias: gehet in diesem fall nicht an.

Was der Ehe hauptsächlich und dergestalt zu wider sey / daß das Band der Ehe dadurch getrennet werde / können uns menschliche speculationes, so wenig als die pur weltliche Pacta, darunter die Ehe mit Beyfall fürnehmter Jctorum, V. Colleg. Argentorat. T. 2. p. 29. th. 25. keines wegē zu zehlen: sonderit Christi deutliche Erklärung am besten lehren: Welche verschiedene H. Evangelisten mit gleichlautenden Worten so klar beschrieben / daß sie durch keine Glossen können verdunckelt werden / ohne denen / die beflissentlich nicht sehen wollen.

Wann das Wort *πορνεία*, nach Theodori Meinung sollte verstanden werden / so hätte Christus seines Zwecks verfehlt / welcher war / den Jüden andere Ursachen der Ehescheidung / außser der Hurrerey / abzuschneiden / und ihre bisshero darin gebrauchte Freyheit einzuschräncken. Aber nach Theodori Auslegung / hätten sie noch weit grössere Freyheit bekommen. Und wann das Wort *πορνεία* desßhalben nochwendig auch andere crimina, so eine Gleichheit mit dem Ehebruch haben / bedeuten müßte / weil die

Straff

Straff des Ehebruchs / Krafft des Göttl. Geschees. capital ist / und also keiner Scheidung von nöthen wäre: So würde folgen / daß bemeltes Wort gar nicht Ehebruch bedeuten könne / weil bey der erfolgenden Lebens Straff / die Frag von der Ehescheidung auffhöret / als die der Hencker mit dem Schwert schon gemacht / oder vielmehr eine solche Ehe allerdings vertilget hätte. Es wird aber gleichwohl niemand sich unterstehen zu sagen / daß Christus seine Lehr vergeblich auff die Bahn gebracht habe / oder nur zu dem End / daß die Scheidung vor der Execution durch den Scharffrichter / vorgehen müsse. Etliche halten dafür / Christus hab im N. T. die Lebensstraff geändert / und an deren statt die Scheidung verordnet; Andere sagen / weil die Bestrafung des Ehebruchs nach Gottes Befehl / zu der Zeit durch nachlässigkeit der Oberkeit / unterlassen worden / so habe Christus diese Entscheidung gegeben.

Vom Wort *ἡγορεύω* ist im Stockholmischen Schreiben mit mehrern gehandelt. Und wird auch unsere Meinung von den Consistoriis approbirt.

Von der Malitiosa desertione ist im Stockholm. Schreiben gehandelt / und davon nichts umbgestossen worden. Die übrige Casus sind theils als bewand / daß deshalb keine Ehescheidung / sondern nur eine Declaration geschehē / daß es noch nie keine rechte Ehe gewesen; Zum theil gehen sie auff die Scheidung nur zu Tisch und Bett; Zum theil sinds opinionones, die zu weisen nicht eben die Sach zu decidiren / sondern zu ventiliren vorgebracht werden; Zum theil sinds Decisiones ad narrata, die zum öfftern partheyisch vortragen werden / und daher die Sentenz mehrmahls reformirt werden muß / wie die jenige vielfaltig erfahren / die den Ehegerichten und Consistoriis beywohnen.

Was auß Lutheri T. 2. p. 147. angezogen wird / davon erklärt er sich selbst p. 148. princ. Er hab zu der Zeit einen Rath gegeben / da er noch scheu gewesen. Er erkennet auch p. 147. 6. Fin. daß es keine Ehe seye worden vor Gott / da ein unwürdiger Mann ein Weib genommen. Wäre er aber in

während Ehe hernach erst untüchtig worden / so hätte es eine andere Bewandnuß / wie Luth. in eben demselben Ort schreibt: Wie dann / wann jemand ein franches Gemahl hat / der ihm zur ehelichen Pflicht kein nuß worden ist / mag der nicht ein anders nehmen? Bey leibe nicht / sondern diene GOTT in dem Krancken / und warte sein / dencke daß dir GOTT an ihm hat Heiligthumb in dein Haus geschickt. Soweit Luther. Welcher / was er anfänglich von der Ehescheidung hie und da geschrieben / hernach T. 5. Jen. p. 254. nur auf diese zween Fälle restringiret / und erkläret / nemlich auff den Ehebruch und die bößliche Verlassung / und damit alle andere Ursachen ausgeschlossen. Beliebt es dem Theodoro, so kan er von den angezogenen Sprüchen Lutheri auffschlagen Hn. Gruberi Luther. Rediv. T. 2. p. 807. &c.

Was auß Smidio angezogen wird / hat man jeso nicht auffschlagen können. Wird vielleicht ein Ausspruch nicht einer vornehmen Universität / sondern einer Facultät seyn / welche von andern keinen Beyfall hat / und nicht præjudiciren kan.

B. Wen ein Mann nicht allein wegen des Ehebruchs / sondern auch sonst wegen einer hauptsächlichen Ursache / so der Ehe zu wiedern ist / sich von seinem Weibe scheiden kan / so kan auch ein Weib / wen sich ihr Mann eigenthätiger weise von ihr scheidet / quod sane magnum delictum & pacto conjugali contrarium crimen est, wieder von ihm scheiden / und einen andern freyen.

T. Ihr müßet hierin däncht mich consideriren, das zwischen Mann und Weib plane dispar status & conditio sey / den der Mann ist nicht vom Weibe / sondern das Weib von Man genommen I. Cor. II. v. 8. und daß er demnach ihr Herr und Haupt / sie aber hergegen ihm in allem zugehorchen / und ihm zu furchten verbunden sey / Eph. 5. v. 25. Wo nun eine solche ungleichheit ist / da hat der geringere nicht allezeit macht / dem größern gleich zu thuen / oder wen der größere in einem oder andern zu viel thuet / darumb von seiner ergebenheit / damit er ihm

ihm verbunden ist / gänzlich abzugehen / wie solches auß vielen /
 insonderheit auß dem Exempel eines Vatters und Sohnes
 deutlich zu sehen ist / den wen gleich ein Vater seinen Sohn /
 nicht alleine unbillig tractiret / sondern auch gar an dessen stelle
 einen andern annimbt / so bleibet dennoch der Sohn dem Vater
 mit der Ehre und Furcht / welche er ihm als seinem Vater nach
 dem 4ten Gebot / und als einen wunderlichen Herrn nach der
 Lehre S. Petri Ppist. 1. 18. schuldig ist verbunden / welches auch ü-
 ber dem darmit mercklich bekräftiget wirdt / das wir solches
 nirgends von dem Mann / sondern nur allezeit von dem Weibe /
 Matth. 19. 9. 1. Cor. 7. 39. & Rom. 7. v. 2. alleine lesen / und das das
 Weib / wen sie sich nach eigenwilliger Scheidung ihres Man-
 nes mit einem andern / bepahret einen Ehebruch begehret / auß
 welchem allen den leichtlich zu sehen ist / das hierin nicht woll von
 des Mannes auß des Weibes Zustandt geschlossen werde.

So viel das Eheband / eheliche Treu und Schuldigkeit betrifft /
 da hat das Weib so viel Recht als der Mann / wie droben auß 1. Cor.
 7. 4. und S. Augustino angeführt worden. Und hindert daran
 nichts / das das Weib vom Mann genommen / und der Mann des
 Weibs Herr seye. Dañ zugeschweigen / das die Herrschafft / wie sie
 der Mann nach dem Sündenfall über das Weib hat / nicht schlech-
 ter ding darauff entstehe / weil das Weib vom Mann genossen ist /
 als welches seinen Effect auch vor dem Fall / aber auß eine andere
 weise / als hernach erfolget / gehabt / davö Luth. in Gen. c. 3. wie auch
 Joh. Frid. Hornius Polit. part. Architect. de Civitate l. 1. c. 1. §. v.
 vi. und vornemlich vii. p. 71. zu lesen: So sagt dessen ohgacchete
 S. Paulus 1. Cor. 7. 4. Das Weib ist ihres Leibs nicht mäch-
 tig / sondern der Mann / desselbē gleichen / der Mann ist seines
 Leibs nicht mächtig / sondern das Weib. Hie ist kein dispar
 Status & conditio, sondern sie stehen in gleichem Recht. Und rei-
 met sich das Exempel des Vatters und Sohns hieher ganz und gar
 nicht; Welche in der H. Schrift nirgend in solche Gleichheit des
 Rechts und harte Vereinigung gesetzt sind / wie Mann und Weib /
 auch in denen jez angezogenen Worten S. Pauli.

lein/ und also nicht exclusive, verstanden werden/ ob schon das
Weib in solchen Sprüchen benahmet wird. Gleich wie Matth.
5. v. 28. allein von dem Mann gesagt wird/ daß er einen Ehebruch
begehe durch unkeusches Ansehen eines Weibs/ und nicht von dem
Weib: Darauf aber übel geschlossen würde: Ein Mann der
ein Weib anseheth ihrer zu begehren / hab zwar schon die Ehe ge-
brochen; aber wann schon ein Weib dergestalt einen Mann an-
sehe/ das habe nichts zu bedeuten. Und ein anders zeigt auch
deutlich der angezogene Spruch 1. Cor. 7. 4. So wird auch
Marc. 10. v. 11. und 12. so wohl der Mann als das Weib benah-
met. Der selige Chrysoft. T. 4. Col. 403. sagt recht: Hoc in
loco neque majus neque minus est, sed una potestas. Ma-
gna hinc paritas, disparitas nulla.

Das Weib ist zwar vom Mann genommen; aber wie
nicht vom Haupt/ also auch nicht von den Füßen; Sie soll weder
Herrscherin noch Magd seyn: Sondern auß der Seite/ auß der
Mitte des Manns / daß sie ihm zur Seite seye und seine Ges-
hülffin. Wie der Mann das Haupt ist/ das Weib zu regieren:
also ist das Weib der Leib/ dem Mann zu helfen / dahin zieleth S.
Paulus 1. Cor. 11. 11. Es ist weder der Mann ohne das Weib/
noch das Weib ohne den Mann in dem Herrn. v. 12. Dann
wie das Weib vom Mann / also kompt auch der Mann
durchs Weib / aber alles von Gott. Daher sagte bey den
Römern die Braut/ wann sie in des Bräutigams Haus ward ge-
führt: Ubi Tu Cajus, ego Caja. Wo du Herr und Haus-
Vatter bist/ da bin ich Frau und Haus-Mutter. Rosin. Ant. 1-
5. p. 961. Es wurden ihr auch die Schlüssel eingehändiget / und
ihr damit die Verwaltung des Hauswesens anvertrauet. Und ob
schon hierbey dem Mann als dem Haupt und Herrn ein Vorzug
gebühret/ so bleibt doch/ so viel das Eheband/ die eheliche Treu und
Schuldigkeit betrifft/ beyderseits gleiches recht; un kan hierin wohl
von des Manns / auff des Weibs Zustand geschlossen werden.
So begeheth auch so wohl der Mann einen Ehebruch / der nach ei-
genwilliger Scheidung eine andere nimbt/ als das Weib/ wann sie
dera

vergleichen wilt. Und wie einem Mann auff solchen fall kan verstattet werden anderweit zu freyen / also auch einem Weib; wie solches auß der praxi der Evangelischen Ehegerichte offenbahr ist.

B. Wir wollen / wo es euch gefelt / geehrter Theodore hiervon auffhören / und es diesesmahl hierbey bewenden lassen. Allein ich wolte nicht gerne / daß diese eure Meinung / das Frauenzimmer oder auch anderewissen sollten / den ihr werdet nicht alleine dadurch ihren Haß auff euch laden / sondern auch ihnen ergernuß geben / und ihrem Urtheil nach den Nahmen eines discreten Christen verlieren / und Euch wohl gahr aller Christlichen Conversation unwürdig machen.

T. Ich bin versichert / das mich keine Keusche und Sittsamme Frau darnumb hassen wirdt / daß ich nicht eben nach der gemeinen Erklärung diesen oder jehnen Ohrt der Heiligen Schrift verstehe / und weil so woll die Catoliken und Reformirte als die Lutheraner selbst beständig dafür halten / daß sie vor sich keinem Menschen Ergernuß geben / wenn sie schon die Bibel mit einen ganz unterschiedlichen und niedrigen Verstandt auch in den höchsten Glaubens Articuli erklären / so sehe ich nicht / wie ich in einer so kleinen Sache die kein Glaubens Articul und auch nicht wieder die Liebe Gottes und des Nächstten ist / so leicht jemanden Ergernuß geben könne. Was ihr im übrigen von dem Titul eines discreten Christen saget / kan ich nicht anders begreifen / als daß dadurch auff eine obligeante Manier ein höflicher Heuchler der es jederzeit mit dem größten Hauffen helt / subtil hat sollen benennet werden: Ich versichere euch aber / daß ich auff solche weise diesen Nahmen nicht begehre / sondern es vielmehr mit denen halte / welche die Wahrheit / non semper jurando in verba aliorum lieben und verthätigen / und was ihr von der Unwürdigkeit der Christlichen Conversation saget / ist so wenig Christlich als vernünfftig geurtheilet / den wenn diejenige / welche von einer freyen Sache eine differente Meinung haben / und davon in Christlicher und gelehrter Leute Gesellschaft Discurren / so fort derselben unwürdig sein sollten / so

würden sie keine andere gelegenheit haben / außm den Souer-
 sen davon zusprechen / und wo ihre Meinung böß / in derselben
 zu ihren Schaden confirmirt zu werden. Oder eine solche
 exclusion zu vermeiden / stets gehalten sein auff die gemeine
 Meinungen *cæca religione & ratione* allemahl Ja zu sagen /
 und sie als ein Göttlich Oracel ohne nachdencken anzunehmen ;
 Vor solcher Heuchelen aber habe ich jederzeit einen abscheu ge-
 habt / und hergegen für recht gehalten / das von Sachen / die mit
 der Vernunft begriffen werden / auch nach der Vernunft / so
 das die beste das præ behalte / jederzeit gesprochen werde / und
 das es eine grosse Heuchelen sey / si *externè approbas quod interne
 non credis* : Und ob schon ein oder ander sua opinione persua-
 sus von dergleichen Unwürdigkeit viel plaudern wolte / so bin
 ich dennoch hergegen versichert / das mancher Geistreicher und
 Herzlicher Theologus , der das Gewissen und die Vernunft
 ausserhalb Glaubens Sachen zu captiviren oder zur Esclavin
 von eines andern guthdüncken zu machen / niemahls begehret /
 lieber mit denen umgehret / die in ihren sonderlichen Meinun-
 gen so *raisonniren* und gesünet seyn / das sie auff besseren Be-
 richt willig nachgeben / als mit denen / die von ihren gemeinen
 Opinionen so viel halten / das sie nicht allein durch kein mittel
 davon zubringen seyn / sondern auch andere mit gewalt dazu
 nötigen wollen. Alleine wir wollen / wie gesagt / hiervon auff-
 hören und auff ein andermahl weiter davon reden. Ich verblei-
 be in dessen euer ergebener Diener.

B. Und ich bin allemahl euer beständiger und gehorsam-
 mer Knecht.

Es scheint / es hab des Sinceri, Bernh. etwas davon ver-
 nommen / wie es dem Bernh. Ochino , dem vornembsten Patros-
 nen des viel Wibernehmens / so unglücklich mit dem Frauens-
 zimmer gangen / das er daher befahret / es möchte sein Conger-
 ro, Theodorus, auch in dergleichen Ungelgenheit kommen. Dann
 es erzehlet Florimund. Ræmundus l. 3. c. 5. p. 230. von dem
 Bernh. Ochino , Er habe ein Buch dem König Sigismundo II.

in Pohlen zugeschrieben / darinnen er sich unterstehet zu erweisen
 auß dem A. T. daß den Christen erlaubt sey / mehr als ein Weib zu
 haben. Und als bemeldter Ochinus solches auch öffentlich zu
 Cracou , in einer Predigt vorgetragen / seye ein grosser Schrecken
 unter das Frauenzimmer kommen / welches ihm vorgeworffen/
 daß er seine Frau (welche doch durch einen Unfall umbkommen seyn
 möchte) zu Geniff hinterlasse; Darüber besagter Ochinus kurz her
 nach die Statt geraumt / und sich in Siebenbürgen davon gemacht.

Es hat aber das Ansehen / daß der Theodorus sich nicht so
 leicht dahero einige Furcht machen wollen / deshalb er nicht ein
 mahl darauff antwortet / so viel den von Bernhardo besorgten
 Haß des Frauenzimmers / wegen des behaupteten viel Weiber
 nehmens betrifft : sondern hoffet nur deshalb bey keuschen und
 sittsamen Frauens-Personen auffer Haß zu bleiben / ob er schon
 nicht eben der gemeinen Erklärung der Schrift in diesem oder
 jenem Ort folge ; welches dubium ihm doch vom Bernh. des
 halb nicht warmovirt worden : sondern nur / daß sich das Fra
 wenzimmer dran ärgern möchte ; Welcher Zweifel dann dem
 Bernh. nicht wohl dardurch benommen wird / weil (wie Theod.
 sagt) so wohl die Catholickē und Reformirte als die Lutheraner selbst
 beständig darfür halten / daß sie vor sich keinem Menschen Ergern
 nuß geben / wann sie schon die Bibel mit einem ganz unterschied
 lichen und widrigen Verstand / auch in den höchsten Glaubens
 Articuli erkläret &c. Welches unbegründete Vorgeben des Theo
 dori der Bernh. billich hätte beantworten sollen / wann er sich
 nicht (wie auch aus unterschiedlichen andern seinen gethanen Er
 klärungen erscheinet) vorgenommen hette / sich gegen den The
 odorum als einen discreten Christen / das ist (nach erfolgender
 von ihm selbst erfonnener Erklärung Theodori , dieses Nah
 mens) einen höflichen Heuchler zu erzeigen. Dann wie kan son
 sten Bernh. diesen Schluß passiren lassen / Bellarminus V. G. hält
 beständig darfür / daß er vor sich keinem Menschen Ergernuß gebe/
 wann er schon die Schrift anders auflege als Chemnitius :
 Darumb sehe ich nicht / wie ich so leicht jemand könne Ergernuß
 geben / wann ich die Schrift anderst auflege / als sie uns gemein

in der Christenheit verstanden und aufgelegt wird. Wie kan Bellarmini von sich selbst führendes irriges Urtheil / mir zu statten kommen / wann ich unrecht thäte / ob ich schon nicht erkennete ? Und wie kan Bernh. nachgeben / wann er sein aufrichtig heraus gehen wolte / daß diejenige kein Ergernuß geben / die die Bibel in einem falschen Verstand erklären ; und dazu in dem höchsten Glaubens-Articuli ? Wo mögen die Catholicken / Reformirten und Lutheraner dieses beständig dafür halten ? Die Schrift falsch auslegen ist kein genommenes sondern ein gegebenes Ergernuß. Und solte keiner ein Ergernuß geben / der vor sich dafür helt / er gebe kein Ergernuß ? Petrus war dem Sohn Gottes selbst ärgerslich / ob er wohl nicht selbst meynete Matth. 16. 23. Unsere Kinder sagen in der Auflegung der 1. Witt : Wer anders lehret und lebet / als das Wort Gottes lehret / der entheiligt unter uns den Nahmen Gottes. Das wird ja ein gegebenes Ergernuß seyn.

Und solte der nicht ein groß Ergernuß geben / der es vor eine kleine Sach angibt / wider die in der Christenheit nach Gottes H. Wort und Stiftung so wohl gefaste Ordnung / dennoch wollen behaupten / daß ein Mann mehr als ein Weib zur Ehe haben könne ; ohn veracht der Göttl. Ehe-Stiftung und der H. Schrift. Solte das nicht wider die Liebe Gottes lauffen ? Wer mich liebet / sagt Christus / der wird mein Wort halten / Joh. 14. Solte es nicht wider die Liebe des Nächsten seyn / als der durch solche Newrungen und Verfälschungen des H. Wortes Gottes nicht unbilllich betrübt und beleidiget wird.

Den Nahmen eines discreten Christen trägt derjenige mit weit besserem Fug / der es bey der in der Christenheit nach der Anweisung Christi / gebräuchlichen Auflegung der Schrift / und der darnach angestellten Christl. Übung / sein bleiben läßt ; Als der auß Lieb der Newligkeit und hoher Einbildung / vor andern einen subtilen Verstand zu haben / die in der Christenheit so lang gegoltene Auflegung der Schrift verdächtig zu machen sich bemühet / und dardurch sich selbst und andere eigensinnige und Wollustsüchtigen Leuthen in ihren Irwegen sich zu steiffen / und andern / denen
sich

sich von Tag zu Tag vermehrenden bösen Exempeln desto sicherer zu folgen / Ursach und Anlaß gibt.

Bringt man dann solche Discurse in die tägliche Gesellschaften / da Große und Kleine / Erfahrene und Unberichtete / Gelehrte und Unwissende / ohne unterscheid mit zu hören / und was von sonst klugen und welterfahrenen Leuthen geredet wird / als auß großem Verstand geredet / aufffangen und annehmen: So werden je dardurch viel unschuldige Herzen irgemacht und jämmerlich geärgert. Zu geschweigen / daß eben dardurch die Bahn gemacht wird zu vielen andern höchstschädlichen Irthümen; in deme einfältigen Leuthen hierdurch Anlaß gegeben wird zu gedencken: Ist die in der Christenheit bisher geführte Meynung irrig / daß nach der Göttlichen Ehestiftung ein Mann mehr nicht / als ein Weib haben könne: So mag mit andern Sachen eben eine solche Verwandnuß haben; und ist sich demnach eben nicht so steiff zu achten nach deme / was bisshero so einmütig in der Christenheit von einem Gott in dreyen Personen / von der Menschwerdung des Sohns Gottes / von Unsterblichkeit der Seele / von Auferstehung der Todten / dem jüngsten Gericht / Himmel / Hölle und dergleichen ist vorgegeben worden; Es sind viel kluge Leuth / die anderst davon halten / die muß man auch hören / und nicht so ein Sclav anderer Leuthe Gutdüncken seyn / daß man *cæcâ religione & ratione* allemahl ja sagen solte.

Dergleichen Reden wird man von den heutigen Atheisten gar viel hören / und ist bekant / daß Bernh. Ochinus es nicht darbey bleiben lassen / daß er in dieser Materie / durch Abtritt von den deutlichen Worten Christi / in Irthumb gerathen / sondern gar zum Samolat. worden. Gleich wie vorzeiten diejenige / so von den klaren Worten der Einsetzung des H. Abendmahls abgetreten / anderen Anleitung dardurch gegeben / dergleichen in den Articulis von der H. Dreyeinigkeit und der Gottheit Christi zu thun.

Es hat aber gar nicht die Meynung / daß man jemand wolte anstrengen als ein Göttlich Oracul / ohne nachdencken anzunehmen / was etwa von vielen und auch wohl gelahrten und ver-

ständigen Leuten gesagt wird; zumahl aufferhalb Glaubens-
Sachen.

Daß man sich aber gleichwohl die Freyheit nehmen wolte/
in singularen opinionen und Meynungen/ zumahl welche den
rechten Verstand wichtiger Sprüche der H. Schrift / und die
solang in der Christenheit wohlgestandene Ordnung betreffen (von
dergleichen die gegenwertige Frage ist) wider die in der Kirche
Christi hergebrachte Auslegung der Schrift und dero selben ge-
mässe durchgehende Übung zu raisonniren/ und solches vor einen
der Christlichen conversation würdigen discours zu halten;
möchte nicht umbillich so wenig vor Vernünfftig als Christlich
gehalten werden.

Dann ein vernünfftiger discreter Christ / muß je einen
nutzlichen heilsamen Zweck vor sich haben/seiner Reden und That-
ten. Nun möchte ein Einfältiger fragen: Was doch der Zweck
derer seye/ die da auff's neue sich bemühen / münd- und schriftlich
zu behaupten: Daß ein Christ im N. T. (auß Zulassung Got-
tes Wortes) mehr als ein Weib haben möge: Daß die Poligami
oder viel Weiber nehmen nicht wider die erste Göttliche Ehestif-
tung/ noch wider derselben von Christo gegebene Erklärung lauffe:
Daß die bisshero ins gemein von den Christlichen Lehrern ge-
gebene Auslegung der Göttl. Ehestiftung irrig seye &c.

Ist dieses der Zweck solcher disputanten, daß sie vermei-
nen/es solle oder werde das viel Weiber nehmen wieder almählich
eingeführt werden? So ist von klugen Leuten nicht zu vermuthen/
daß sie sich solche Hoffnung machen können.

Wird darunter gesucht / daß wann einer oder ander solcher
Meynung zugethaner / es zu Werk richten/ und mehr als ein
Weib nehme werde/als dann kund seye/daß er solches nicht so unbe-
dachtsamer weiß angefangen/ sondern in der Versicherung/ daß
ers auff Zulassung der ersten Göttl. Ehestiftung und nach dem
Exempel der H. Patriarchen und Könige gethan? So dürffte
er doch gar schwerlich damit auskommen/ und wird nicht wohl zu
wagen seyn.

Istts dann die dringende Liebe der Wahrheit / dem bißherigen unrecten Verstand der Göttl. Ehestiftung dermahleins abzuhelffen / und die wahre Meynung / deren ein solcher in seinem Herzen und Gewissen überzeugt seye / wieder herfür zu bringen? So heist man zwar niemand einen Heuchler geben / und wider sein Gewissen thun / & ut externè approbet, quod internè non credit: Er kan aber Christlich erinnert werden / sein irrendes Gewissen besser unterrichten zu lassen; und daß er Sachen / die nicht allein auß der Vernunft (gleichwie die gegenwertige) sondern auß Gottes Wort müssen erkant und gerichtet werden / nicht nur mit der blossen Vernunft zubegreifen und auß derselben zu urtheilen sich unterstehe; und vor freye Sachen halte / die Gott in gewisse Ordnung hat eingeschränckt; und dardurch der Freyheit der exorbitirenden Vernunft ein Ziel gesteckt.

Ist er fähig / gründlichen Bericht zu fassen; und er ein demütiges Herz mitbringet / das nicht gewohnt sey / auff seinem Sinn fest zusehen; und die Vernunft in Geist- und Göttlichen Sachen herrschen zu lassen; so wird Gott Gnade verleyhen / daß er der Wahrheit Beyfall gebe: Hält er sich aber vor so verständig / daß die ihm gethane remonstrationen ihm zu einfältig vor kommen / und meynet / er stehe auß gewisserm Grund / als die so seiner Meinung nicht sind; Gott habe ihme grössere Erleuchtung und scharffsinnigern Verstand verlichen / eine Sache tieffer zuergründet / als anderen: So hat er sich vorzusehen / daß es nicht etwa ein vergebliche Einbildung seye; und er sich mehr vertraue / als sich bey ihm befindet.

Worbey er sich dann nutzlich erinnern kan / daß / weil er diß Werk / nach des Theodori vorhin gethaner Erklärung vor eine kleine Sach hält / die keinen Glaubens Articul betreffe / und auch nicht wieder die Liebe Gottes und des Nächste seye: So thue er demnach viel discreter / vernünftiger in Christlicher daran / ohne Verletzung seines Gewissens / daß er seine hiebey führende singulare Meinung / in Gottes Nahmen sein bey sich behalte / und nicht so oftmahls öffentlich davon rede oder gar

Digitized by Google
in

in die Weltschreibere / zu vieler Leute hoher Ergernus / und anderer
darauf veranlassenden Unheyl.

Dieses Raths hält man sich zünftig versichert / daß er von
allen Geistreichen und Herrlichen Theologis werde gut geheissen
werden; Welche wie sie niemand auff ihre Opiniones von gerin-
gen und kleinen Sachen begehren zu nötigen: also können sie ih-
nen das unnötige ärgerliche Plaudern wider die in der Christen-
heit im Schwang gehende und auff Gottes Wort und Ordnung
gegründete Meinungen / in so hohen und wichtigen Sachen / keines
weges belieben lassen.

Und damit seye Sincerus sampt seinem Bernhardo und
Theodoro (von Person / Stand und Würden / ihrem eygenen
Belieben nach / und auß ihnen am besten bewußten Ursachen / un-
bekant / jedoch in Gott und der Wahrheit hochgeehrte und gelieb-
te) Gottes Schutz und Erleuchtung zu besseren und heilsamern
Gedanken / Reden und Schrifften / treulichst empfohlen /
und können auß deme / was biß dahero geschrieben worden / sich
vornemblich erinnern / und nach belieben nachlesen :

Wodurch das Stockholmische Schreiben veranlasset / und zum
Druck kommen ? paginâ 2. 17. 18.

Was von öffentlichen Schrifften zu halten / deren Autores nicht
wollen bekant seyn ? p. 17.

Sinceri, Bernhardi und Theodori Benahmunge seyen mangelhaft.
p. 19. 20.

Von der ersten Ehestiftung. p. 21. 22. 34. seq.

Woher die rechte Meinung derselben zu nehmen ? p. 22. 23. 24. 60.

Die Wiederhohlung der ersten Ehestiftung Matth. 19. seye nicht we-
niger wider die Poligami, als wider die unbillige Ehe-
Stiftung. p. 4. 6. 22.

Die erste Ehe- Stiftung Gottes sey nur unter zweyen Personen:
p. 4. 7. 8. 22. 23. 33. 34. 35. 38.

Was darin heisse / zwey ein Fleisch seyn ? p. 7. 8. 33. 34. 35.

Und seye die Richtschnur aller rechtmässigen Ehen / noch heutiges
Tages p. 6. 7. 22. 23.

Schöpfung gehalten. p. 7. 21.

Mit der ersten Speiß-Ordnung Gottes hab es eine andere Beschaffenheit. p. 26.

Und schicke sich die Einsetzung des heiligen Abendmahls hieher gar nicht. p. 23.

Auch nicht das Exempel der Bundsgenossen. p. 39.

Noch eines Herrn der viel Knecht/oder eines Vatters der viel Kinder hat. p. 8. 10. 33.

Wie die Glaubige ein Herz und Seele seyen? p. 3. 34.

Wie die Glaubige mit Gott ein Geist seyen? p. 34.

Wie die Hur ein Fleisch seye mit ihrem Anhänger? p. 8. 35.

Von der Polygamî. p. 6. seq.

Die Polygamî sey der ersten Ehe-Stiftung zuwider p. 4. 5. 6. 8. 11. 30. 37. 50.

Lamech derselben Anfänger p. 8. 25.

Welcher Gottloß gewesen. p. 25. 26. 28.

Die Patriarchen haben auß andern Ursachen mehr Weiber genommen/als Lamech. p. 26.

Wie sie darzu kommen? p. 24.

Haben doch unrecht dran gethan? p. 25. 28.

Ob ihnen schon Gott darin nachgesehen / und Gedult mit ihnen getragen. p. 11.

Darauff sich heutiges Tages nicht zu beruffen. p. 11. 28. 29.

Ihrer Polygamî wegen werden sie eben nicht Ehebrecher genennet. p. 25. 47.

Noch ihre Kinder Hurenkinder. p. 48.

Anderst würde es heut zu tag lauten. p. 11. 25. 29. 48.

Wird sich nicht an ihnen versündiget / ob ihnen schon sündliche Fehler zugeschrieben werden. p. 28.

Im Stockholmischen Schreiben stehet nicht / daß Gott bey ihrer polygamî dispensirt hab. p. 30.

Welches doch viel vornehme Theologi darfür halten. p. 27. 30.

Ein anders sey engentlich dispensirt; ein anders connivirt oder nachsehen. p. 30.

Was Petikcha sey? p. 31.

Den Königen sey Krafft der Ehe-Stiftung nicht erlaubt gewesen/ mehr als ein Weib zu nehmen. p. 32.

In den Schoß geben/müsse nicht nothwendig heißen/ zur Ehe geben.

- Der Spruch Deut. 17. seye im Stockholmisschen Schreiben nicht
wider die Polygamî angeführet. p. 11. 32. 47.
- Vom Spruch Deut. 21. v. 15. p. 60.
- Daß einer sein eygen Weib haben soll/ schliesse die Polygamî auß.
p. 50.
- Ob Valentinianus die Polygamî frey gelassen? p. 54.
- Es seye kein der Chrißtl. Conuersation würdiger Discurs. die Polygamî
darin vertheidigen wollen. p. 12. 13. 69.
- Wie irgerlich es seye die Polygamî mündlich und schriftlich behaupten
wollen. p. 12. 13. 30. 67. 68. 69.
- Was eines ancreten Christen Schuldigkeit hiebey erfordere? p. 12.
68. 71.
- Was der Zweck deren seye/ die vor die Polygamî streiten? p. 52. 70.
- Bernhardinus Ochinus der vornehmste Verfechter der Polygamî.
wer er gewesen? p. 19.
- Wie es ihm ergangen? 66. 69.
- Was vor Glückseligkeit sich auß der Polygamî zu vermuthen? p. 52. 55.
- Was einem schwer in der Ehe vorkommt / stehet nicht alles in seiner
Macht zu ändern. p. 58.
- Wie Moses über etliche Sachen disponirt, die doch Gottes Gebott
nicht gemäß gewesen. p. 13. 16. 24. 60.
- Was vor zeiten hierin geduldet / darff nun nicht mehr geduldet wer-
den. p. 28.
- Wie Adams Kinder Verhlichung anzusehen? p. 7. 22. 47.
- Der mehr als ein Weib freyhet / breche mit der ersten die Ehe. p. 9. 10.
39. 47.
- Wird auch als ein Ehebrecher gestrafft / und noch schärffer. p. 11. 56. 57.
- Der Mann kan seinem Weib das Recht nicht nehmen / das er ihr ein-
mahl gegeben über seinen Leib. p. 37. 49.
- Ein Weib kan dem Mann nicht macht geben / benebert ihr noch eine
andere zu nehmen. p. 10. 50.
- Von der Ehe-Scheidung. p. 3. 4. 13. 169.
- Die Ehe-Scheidung dürffe nicht / als wegen Hurerey gesucht und
vorgonnen werden. p. 3. 5. 13. 15. 16.
- Eines vornehmen Schwedischen Bischoffs Urtheil hiervon. p. 14.
- Was heisse τὰς τοὺς ἀνδράσιν ἰσὺς? p. 15. 16. 61.
- Das Weib habe so viel Recht als der Mann / so viel die Eheliche Treu
und Schuldigkeit betrifft. p. 15. 37. 63. 64.

Ob schon der Mann des Weibs Herr ist, p. 37. 50. 63.

Ob die Herrschafft des Manns über das Weib auff die Weisheit statt-
hette gehabt vor wie nach dem Fall? p. 63.

Christus und Paulus seyen einander nicht zuwider. p. 15.

Die Ehe seye ein Bund Gottes/und nicht ein blosser weltlicher Con-
tract, worbey von den Sprüchen Prov. 2. Mal 2. p. 13. 40. 41. 60.

Wie die Ehe Juris Naturæ seye? p. 12. 41. 57.

Luth. Meinung von der Ehe-Scheidung. p. 58. 60. 62.

Von unterschiedlichen Fällen der Ehe-Scheidung/darüber die Con-
litoria erkennen. p. 13. 61.

Die blosser Verlassung seye noch kein eygentlich genanter Ehebruch.
p. 5. 44. 45.

Der würckliche Ehebruch folge nicht allezeit auff die Verlassung.
p. 44.

Der sein Weib verläst / gebe ihr Anlaß zum Ehebruch. p. 5. 44.

Das anderwertige Freyen mache eigentlich den Ehebruch / und
nicht die blosser Verlassung. p. 5. 9. 10. 44. 45. 46. 64.

Ein Ehebrecher bleibe mit seinem Eheweib nicht ein Fleisch. p. 9. 39.

Wie schädlich es seye/von der in der Christenheit angenommenen Er-
klärung der Schrift abzugehen. p. 12. 30. 54. 68. 70.

Wohlgemeinte Erinnerung an Sincerum und seine Gesprächs-
ter. p. 12. 54. 71. 72.



Nachdem so bald / nach angefangenem Abdruck dieses
Werckleins / der Autor verreisen müssen / so mögen wohl einige
Druckfehler übrig blieben seyn / welche der Wohlgeneigte Leser
zum besten deuten wolle.

E N D E

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

© R R R